



Rechnungsprüfungsamt
Schlussbericht 2016

Jahresrechnung Stadt

Inhalt

1. Grundlagen der Prüfung	3
1.1 Prüfungsauftrag	3
1.2 Prüfungsgegenstand	3
1.3 Umfang der Prüfung	3
1.4 Berichte und Prüfungsergebnisse	4
2. Haushaltsplanung und –vollzug	4
2.1 Haushaltssatzung und Finanzplanung	4
2.2 Ausführung des Haushaltsplans	4
3. Rechnungslegung	5
3.1 Jahresrechnung	5
3.2 Kassenmäßiger Abschluss	5
3.3 Kassenreste	5
3.4 Rechnungsergebnis	6
3.5 Haushaltsanalyse	7
4. Schwerpunkte der Prüfungstätigkeit	13
4.1 Überörtliche Prüfung	13
4.2 Betätigungsprüfung	13
4.3 Internes Kontrollsystem	15
4.4 Sondernutzungsgebühren im Ordnungsamt	16
4.5 Vergaben von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen nach VOL	17
4.6 Personalwesen	19
4.7 Nebentätigkeiten	20
4.8 Bau und Wohnungswesen	21
4.9 Allgemeine Finanzwirtschaft	28
4.10 Kassenprüfungen	30
5. Rückblick auf den Schlussbericht 2015	35
5.1 Entwicklung Stadtwerke	35
5.2 Jahresabmangel Betriebshof 2016	35
5.3 Neufassung der DA-Anweisung	35
5.4 Kulturkarten für städtische Mitarbeiter	35
5.5 Vertragsmanagement	36
5.6 Waffenrecht	36
6. Prüfungsbestätigung an den Gemeinderat	37

Abkürzungsverzeichnis:

AGM	Amt für Architektur und Gebäudemanagement
AUT	Ausschuss für Umwelt und Technik
CMS	Compliance-Risikomanagement-System
DA	Dienstanweisung
DA-Anweisung	Dienstanweisung für das Feststellungs- und Anordnungswe- sen
DA-Kasse	Dienstanweisung für die Stadtkasse
DA-Vergabe Bauleistungen	Dienstanweisung über die Vergabe von Bauleistungen
EigBG	Eigenbetriebsgesetz
EW	Einwohner
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
GemO	Gemeindeordnung
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt
GemPrO	Gemeindeprüfungsordnung
GR	Gemeinderat
HA	Hauptamt
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
IKS	Internes Kontrollsystem
KU-Vermerk	Umwandlungsvermerk "künftig umzuwandeln"
KW-Vermerk	Wegfallvermerk "künftig wegfallend"
RP	Regierungspräsidium Tübingen
RPA	Rechnungsprüfungsamt
STK	Stadtkämmerei
TWS	Technische Werke Schussental GmbH & Co.KG
UA	Unterabschnitt
UVgO	Unterswellenvergabeverordnung
VgV	Vergabeverordnung
VmH	Vermögenshaushalt
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
VwH	Verwaltungshaushalt
WGV	Württembergische Gemeinde-Versicherung aG

1. Grundlagen der Prüfung

1.1 Prüfungsauftrag

Nach § 110 GemO hat das RPA die Jahresrechnung vor ihrer Feststellung durch den GR zu prüfen. Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens werden die wesentlichen Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammengefasst. Dieser ist dem GR vorzulegen. Er soll Auskunft darüber geben, ob die Verwaltung ordnungs- und rechtmäßig gehandelt und auch die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit beachtet hat.

Weitere gesetzliche Prüfungsaufgaben ergeben sich aus § 111 GemO (Prüfung der Eigenbetriebe und Stiftungen) und § 112 GemO (Prüfung der Kassenvorgänge, die Kassenüberwachung und die Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände). Das RPA hat die Kassenvorgänge und Jahresabschlüsse bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht der drei Eigenbetriebe Stadtwerke, Städtische Entwässerungseinrichtungen, Betriebs- hof und der zwei Stiftungen Heilig-Geist-Spital und Bruderhaus zu prüfen. Die Prüfungsergebnisse fließen in die jeweiligen Schlussberichte mit ein und werden den zuständigen Gremien GR, jeweiliger Betriebsausschuss und Stiftungsrat vorgelegt. Die Ergebnisse dieser Prüfungen können sich ebenfalls auf die Jahresrechnung der Stadt auswirken.

Außerdem wurden dem RPA durch Beschluss des GR weitere Aufgaben übertragen (Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung; Prüfung der Vergaben; Prüfung des Jahresabschlusses Abwasserzweckverband Mariatal und die Betätigungsprüfung).

1.2 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung ist die Jahresrechnung (§ 5 GemPrO). Hierzu gehören insbesondere:

- Haushaltssatzung, Haushaltsplan mit allen Bestandteilen und Anlagen;
- kassenmäßiger Abschluss;
- Haushaltsrechnung, Zeit- und Sachbücher mit Belegen, Rechnungsquerschnitt, Gruppierungsübersicht und Rechenschaftsbericht;
- Vermögensrechnung mit Vermögensübersicht und Anlagennachweisen.

Geprüft werden das von der STK aufgestellte Zahlenwerk sowie die Einnahmen und Ausgaben auf sachliche, rechnerische und förmliche Richtigkeit (§ 6 GemPrO).

1.3 Umfang der Prüfung

Die Prüfung muss sich – mit Ausnahme der Kassenprüfungen – auf Stichproben beschränken. Die Stichproben werden so ausgewählt, dass sie sich zeitlich und sachlich über den gesamten Prüfungsstoff verteilen und den größten Prüfungserfolg versprechen.

Bei der Prüfung werden Schwerpunkte gebildet. Ihre Auswahl wird so getroffen, dass jedes Prüfungsgebiet je nach Schwierigkeit und wirtschaftlicher Bedeutung in angemessenen Zeitabständen eingehend geprüft wird. So ist es zu erklären, dass

einzelne Verwaltungsvorgänge zum Teil nur in größeren Zeitabständen unter Zusammenfassung mehrerer Haushaltsjahre schwerpunktmäßig geprüft werden. Eine weitergehende Prüfung ist mit unserem Personalbestand nicht möglich.

1.4 Berichte und Prüfungsergebnisse

Die Prüfungsergebnisse werden in Berichten und Stellungnahmen dokumentiert. Sie bilden in ihrer Gesamtheit den Bericht über das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung. Die wesentlichen Bemerkungen aus den einzelnen Bereichen sind unter Ziffer 4 in diesem Schlussbericht zusammengefasst. Die Anlage 1 gibt einen Überblick über alle durchgeführten Prüfungen.

In einigen Prüfungsberichten ist der geldwerte Erfolg der Prüfung angegeben. Wert und Erfolg der Prüfung lassen sich aber nicht allein an finanziellen Ergebnissen messen; sie wirkt auch präventiv. Wichtig ist, dass die Prüfung mit dazu beiträgt, dass die Verwaltung rechtmäßig, sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig arbeitet.

2. Haushaltsplanung und –vollzug

2.1 Haushaltssatzung und Finanzplanung

Die Haushalts- und Nachtragssatzungen wurden entsprechend den §§ 79 – 82 GemO erlassen. Die Gesetzmäßigkeit wurde vom RP bestätigt. Die Stadt hat ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen (§ 85 GemO). Dem Finanzplan 2015 – 2019 zum Haushaltsjahr 2016 einschließlich Investitionsprogramm hat der GR am 07.12.2015 zugestimmt.

2.2 Ausführung des Haushaltsplans

2.2.1 Budgetierung

Seit 2000 ist die flächendeckende Budgetierung im VwH eingeführt. Mit der Budgetierung sollen Eigenverantwortung und Kompetenz der Ämter gestärkt und die Budgetverantwortlichen zu einem effektiven und wirtschaftlichen Handeln motiviert werden. In allen Jahren wurden Ergebnisverbesserungen erzielt. Der bereinigte Budgetabschluss 2016 schließt mit folgendem Ergebnis ab:

bereinigtes Budget	Plan	Ergebnis	Verbesserung
	€	€	€
Einnahmen	24.430.700	26.572.986	2.142.286
Ausgaben	75.721.200	73.266.383	2.454.817
Budget	-51.290.500	-46.693.397	4.597.103

Anmerkung: bereinigtes Budget d.h. alle neutralen Verrechnungen - Verwaltungskostenerstattungen, kalkulatorische Kosten, Servicebereiche bleiben unberücksichtigt.

Der Rechenschaftsbericht enthält hierzu ausführliche Erläuterungen auf den Seiten 13 und 14, 30 und 83 ff.

3. Rechnungslegung

3.1 Jahresrechnung

Die Haushaltswirtschaft vollzieht sich in mehreren aufeinanderfolgenden Phasen. Sie beginnt mit der Planung, darauf folgt der Haushaltsvollzug und der Kreislauf schließt sich nach Ende des Haushaltsjahres mit der Rechnungslegung. Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom GR innerhalb des Haushaltsjahres festzustellen. Die Jahresrechnung 2016 wurde fristgerecht aufgestellt. Der GR erhielt bereits am 22.05.2017 einen Bericht der Verwaltung zum vorläufigen Jahresabschluss.

Die Jahresrechnung zeigt den zahlenmäßigen Vollzug des Haushaltsplans. Aus ihr wird deutlich, inwieweit die Jahresergebnisse von den Haushaltsplanansätzen abweichen, inwieweit die Haushaltseinnahmen zur Deckung der Haushaltsausgaben ausgereicht haben (Deckungsergebnis) und welche Auswirkungen die vermögenswirksamen Einnahmen und Ausgaben auf das Vermögen der Gemeinde haben. Sie ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Das Zahlenwerk und der Erläuterungsbericht sind Bestandteile der Prüfung.

3.2 Kassenmäßiger Abschluss

3.2.1 Kassenabschluss

Auf eine Darstellung an dieser Stelle wird verzichtet, da der Abschluss im Rechenschaftsbericht Seite 17 aufgezeigt wird.

3.3 Kassenreste

Kassenreste sind zum Abschlussstichtag noch nicht eingegangene Einnahmen oder noch nicht geleistete Ausgaben, die noch vollzogen werden müssen.

Die Kasseneinnahme- und –ausgabereste haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

	2016	2015	2014	2013	2012
	€	€	€	€	€
Einnahmereste					
VwH	2.300.644,87	2.318.541,24	2.364.180,80	3.287.752,28	2.464.850,26
VmH	99.172,79	6.051.748,54	852.137,64	1.534.262,02	732.804,23
Ausgabereste					
VwH	520.291,28	1.149.821,57	931.803,10	931.213,31	820.222,18
VmH	518.789,12	506.014,07	585.506,93	420.876,00	572.360,00

Bei den Kasseneinnahmeresten handelt es sich um offene Forderungen zum 31.12. eines jeden Jahres. Sie wirken sich auf die Liquidität aus und müssen deshalb rechtzeitig beigetrieben werden. Die Stadtkasse kam dem ordnungsgemäß nach. 2016 belaufen sich die Einnahmereste auf 1,6 Prozent anteilig an den bereinigten Gesamteinnahmen (Ziffer 1.8 Anlage 2).

Die Kassenausgabereste sind Ausgaben, die nach dem Abschlusstag noch zum Soll des jeweiligen Haushaltsjahres zu buchen sind, im IST jedoch in den Kassen-

büchern des neuen Haushaltsjahres vollzogen werden müssen. Es handelt sich jedoch nicht um Zahlungsrückstände.

3.4 Rechnungsergebnis

3.4.1 Haushaltsrechnung

Die Haushaltsrechnung weist alle haushaltsmäßigen Vorgänge im Laufe des Haushaltsjahres nach. Sie stellt das "Deckungsergebnis" (Überschuss oder Fehlbetrag) fest. Das Ergebnis 2016 ist im Rechenschaftsbericht Seite 18 dargestellt.

3.4.2 Gesamtergebnis

Insgesamt betrachtet war die Haushalts- und Wirtschaftsführung gesetzmäßig und hat den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprochen.

Sachbuchteil	Planansatz	Ergebnis	Abweichungen
	€	€	€
VwH	169.890.000,00	178.056.821,81	8.166.821,81
VmH	35.300.000,00	39.742.655,90	4.442.655,90
Summe	205.190.000,00	217.799.477,71	12.609.477,71

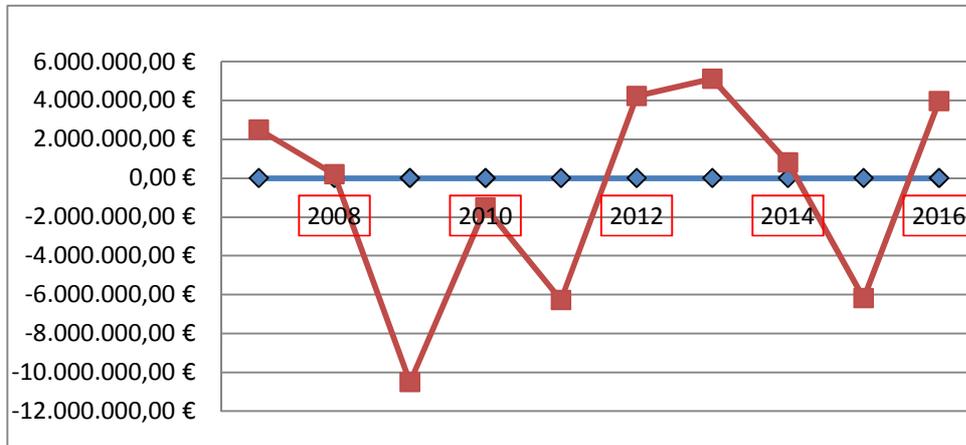
Sachbuchteil VwH	Planansatz	Ergebnis	Verbesserung
	€	€	€
Einnahmen	169.890.000,00	178.056.821,81	
Ausgaben	158.540.000,00	157.039.746,54	
Zuführung an VmH	11.350.000,00	21.017.075,27	9.667.075,27

Sachbuchteil VmH	Planansatz	Ergebnis	Verbesserung
	€	€	€
Entnahme Allg. Rücklage	4.700.000,00	0,00	
Zuführung Allg. Rücklage	0,00	6.232.254,68	
Summe	4.700.000,00	6.232.254,68	10.932.254,68

Ergebnis: Das RP hat im Genehmigungserlass zur Haushaltssatzung und zum Nachtragshaushalt 2016 in aller Deutlichkeit darauf hingewiesen, dass alle Anstrengungen unternommen werden müssen um den Konsolidierungskurs des städtischen Haushalts fortzusetzen, damit die Stadt in der Lage bleibt zukünftige Aufgaben zu finanzieren und finanzielle Handlungsspielräume zu erhalten. Mehreinnahmen müssen in die Allgemeine Rücklage fließen um die Verwaltungshaushalte der künftigen Jahre auszugleichen. Das Investitionsprogramm ist auf Notwendigkeit und Dringlichkeit genauestens zu prüfen. Dabei darf auch die Finanzlage des Eigenbetriebs Stadtwerke Ravensburg nicht außer Acht gelassen werden. Der Jahresabschluss 2016 kommt diesen Vorgaben nach.

Der Finanzierungssaldo hat sich durch hohe Steuereinnahmen in 2016 deutlich erhöht. Im Vorjahresvergleich (WGV-Thematik) um gut 10,1 Mio. €. Nicht außer Acht zu lassen ist in diesem Zusammenhang, dass sich die Ausgaben ebenfalls in einer erheblichen Dynamik nach oben entwickeln. Im Vergleich zu 2015 um 7,85 Prozent. Die mehrjährige Entwicklung des kommunalen Finanzierungssal-

dos, als Differenz zwischen den bereinigten Gesamteinnahmen und -ausgaben (Ziffer 1.8 und 2.9 Anlage 2) eines Jahres, zeigt die folgende Grafik:



Betrachtet man Gesamt-Baden-Württemberg, so erbringen überproportionale Einnahmesteigerungen 2016 einen deutlich positiven Finanzierungssaldo für alle Körperschaftsgruppen. Auffallend ist, dass bei den kreisangehörigen Gemeinden insgesamt der Finanzierungssaldo rückläufig ist, bei Stadt- und Landkreise jedoch eine deutliche Verbesserung eingetreten ist.

3.4.3 Vermögensrechnung

Nach § 43 GemHVO haben die Gemeinden eine Vermögensrechnung zu erstellen. Danach sind mindestens die geldwerten Rechte, die Verbindlichkeiten und die Rücklagen auszuweisen (Pflichtinhalt). Im Rechenschaftsbericht sind unter Ziffer 5 (Seiten 19, 20) die Bestandteile der Geldvermögensrechnung erläutert. Die Anlage 9.4 (Seite 76 ff.) weist die Bestände und Bewegungen entsprechend aus.

3.5 Haushaltsanalyse

Ziel der Haushaltsanalyse ist es, die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Kommune zu beurteilen und die Transparenz der Haushaltsdaten zu verbessern. Sie soll dem GR als Grundlage für die Beurteilung der Haushaltswirtschaft dienen. Allerdings ist zu beachten, dass es einen allein gültigen Beurteilungsmaßstab im Sinne eines Globalindicators nicht gibt. Es muss versucht werden, aus möglichst vielen Faktoren und Kennzahlen ein Gesamtbild zusammenzufügen, wobei der Blick auf ein einzelnes Haushaltsjahr immer nur eine zeitpunktbezogene Analyse ist. Deshalb müssen Gegenwart, Vergangenheit und Zukunft in die Beurteilung miteinbezogen werden. Einen Gesamtüberblick über die Entwicklung der städtischen Finanzen in den vergangenen Jahren gibt die Anlage 2. Dargestellt sind die bereinigten Gesamteinnahmen und -ausgaben, d.h. ohne haushaltstechnische Verrechnungen und besondere Finanzierungsvorgänge.

3.5.1 Haushaltsausgleich

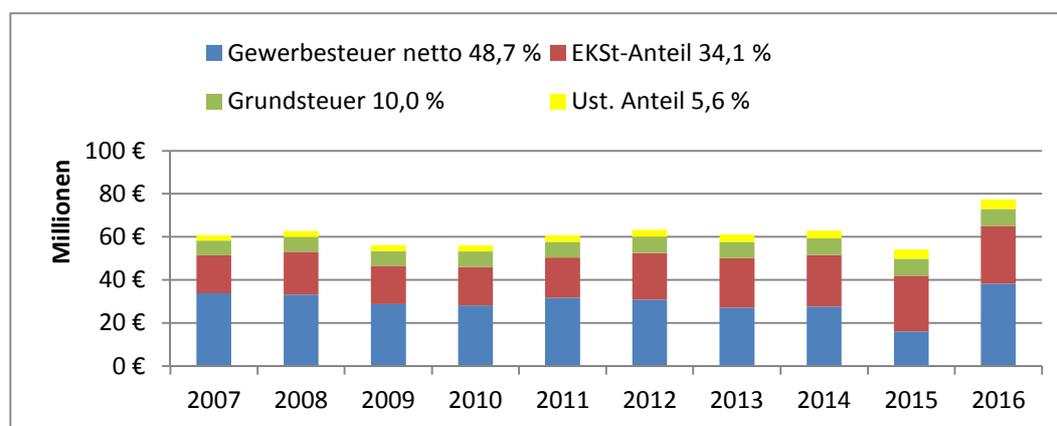
Zur Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung, für einen nachhaltigen Haushaltsausgleich und den Erhalt der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit ist es notwendig, dass zur Finanzierung von Investitionen ein angemessener Zahlungsmittelüberschuss als "Überschuss der laufenden Rechnung" (VwH) erwirtschaftet wird. Kennzahl dafür ist die sogenannte Netto-Investitionsrate.

	2016	2015	2014	2013
	€	€	€	€
Zuführung vom VwH	21.017.075,27	86.648,01	6.879.233,12	2.914.952,68
Mindestzuführungsrate	1.347.188,70	1.420.947,47	1.272.587,33	1.372.608,39
Nettoinvestitionsrate	19.669.886,57	-1.334.299,46	5.606.645,79	1.542.344,29
Euro/Einwohner	393	-27	114	31
Landesvergleich	272	248	217	232

Erläuterungen zur Netto-Investitionsrate sind im Rechenschaftsbericht Seite 29 zu finden. In den vergangenen 20 Jahren wurde nur einmal, im Jahre 2004, eine noch höhere Netto-Investitionsrate erreicht (knapp 1 Mio. € mehr).

3.5.2 Entwicklung der wesentlichen Einnahmen

Die Grundsätze für die Einnahmehbeschaffung von Kommunen sind in § 78 GemO geregelt. Abs. 2 und 3 sehen nachstehende Rangfolge der Deckungsmittel vor: Sonstige Einnahmen; Entgelte; Steuern; Kredite. Die Einnahmestruktur der Stadt insgesamt ist in der Anlage 3 dargestellt. Die einzelnen Einnahmegruppen sind im Rechenschaftsbericht Seite 21 ff. näher erläutert.



Die Prozentangaben der vorstehenden Grafik beziehen sich auf das Jahr 2016. Hier wird nochmals deutlich, wie stark die Stadt von den Gewerbesteuereinnahmen abhängig ist.

Bei den Kostenrechnenden Einrichtungen sind im Berichtsjahr die Bereiche Einsammeln von Abfällen (UA 7210) und RaWEG / DSD (UA 7215) aus dem städtischen Haushalt weggefallen, da diese Aufgaben nun vom Landkreis übernommen werden. Zu Vergleichszwecken wurden die Einnahmen und Ausgaben dieser UA in der nachstehenden Tabelle herausgerechnet. Insgesamt betrachtet hat sich der Zuschussbedarf verringert. Eine erhebliche Steigerung des Kostendeckungsgrades von 26,8 Prozent in 2015 auf 68,7 Prozent in 2016 hat es bei der Obdachlosen-/Anschlussunterbringung gegeben.

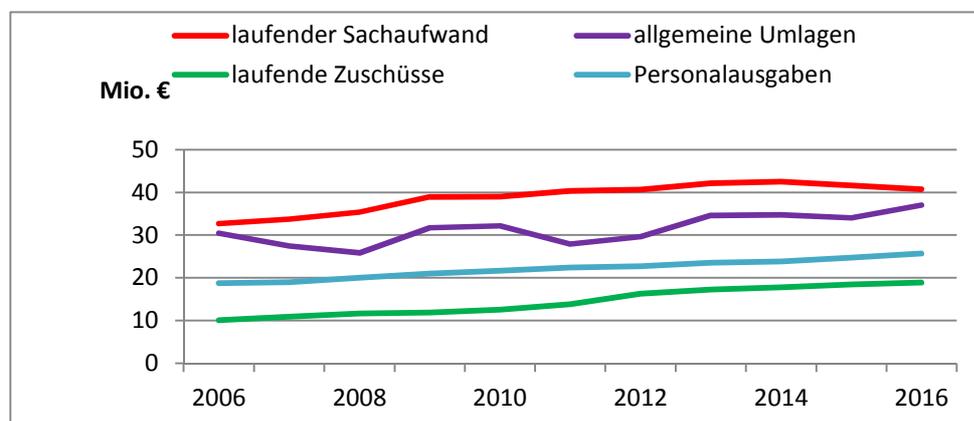
Jahr	2016	2015	2014	2013
Kosten- deckung	33,7%	30,5%	31,7%	30,5%
Zuschuss- bedarf	6.161.611 €	6.430.548 €	6.012.427 €	6.306.143 €
Zuschuss- bedarf/EW	123 €	130 €	122 €	128 €

Der Rechenschaftsbericht informiert umfassend über die einzelnen Kostenrech-
nenden Einrichtungen auf den Seiten 36 ff.

Die Zuweisungen, Zuschüsse und Erstattungen vom Land (Ziffer 1.3 Anlage 2)
haben sich um 1,5 Mio. € erhöht. Die Steigerung bei den darin enthaltenen
Schlüsselzuweisungen liegt u.a. – finanzausgleichsbedingt – an der als Folge des
steuerstarken Jahres 2014 hohen verteilungsfähigen Finanzausgleichsmasse.

3.5.3 Laufende Ausgaben

Die Entwicklung der bereinigten Ausgaben der laufenden Rechnung ist in der An-
lage 2 ab dem Rechnungsjahr 2012 dargestellt. Hieraus ist ersichtlich, dass auch
2016 eine Steigerung im Vergleich zu 2015 zu verzeichnen ist. Die Ausgaben der
laufenden Rechnung sind mit einem Wachstum von 2,441 Mio. € deutlich stärker
angestiegen als im Vorjahr. Im Rechenschaftsbericht sind die Ausgaben (im Plan-
vergleich) ab Seite 25 ff. umfassend erläutert. Nachstehend die wesentlichen
Ausgabegruppen im Zeitvergleich:



Die Ausgabensteigerung 2016 resultiert unter anderem mit 966.000 € aus den
Personalausgaben. Der Anstieg ist teilweise auf die Anpassung der Vergütungen
bei den Beschäftigten und die zeitlich gestaffelte Erhöhung bei den Beamten zu-
rück zuführen. Neben den höheren Ausgaben für Arbeitsentgelte gab es eine Zu-
nahme bei der Anzahl der Beschäftigten insbesondere im Bereich Kinderbetreu-
ung und zur Bewältigung des hohen Flüchtlingsaufkommens. (Siehe hierzu auch
Ziffer 4.6 Seite 18/19). Der laufende Sachaufwand ist mit knapp 850.000 € rück-
läufig. Jedoch ist hier zu beachten, dass die Ausgaben für das Einsammeln und
Befördern von Abfällen nicht mehr im städtischen Haushalt abgebildet werden.
Allein die Abfuhr- und Entsorgungskosten betragen 2015 knapp 2,2 Mio. €. Die
Umlagen haben sich um gut 3,0 Mio. € erhöht. Sie berechnen sich – zeitversetzt

um zwei Jahre nach der Steuerkraftsumme der Stadt. Die Zuweisungen und Zuschüsse haben wie bereits in den Vorjahren wieder zugenommen. Im Rechnungsjahr 2007 beliefen sich die Ausgaben für Zuschüsse in der Summe auf 10,9 Mio. €, im Berichtsjahr sind es 8 Mio. € mehr. In der Arilage 4 sind die Zuschüsse detailliert aufgelistet.

3.5.4 Investitionen – Finanzierung

Die Investitionstätigkeit der Stadt stellt ein weiteres Kriterium für die finanzielle Leistungsfähigkeit dar. Die kommunalen Investitionen sind in Sach- und Finanzinvestitionen zu unterscheiden. Hinzu kommen die Investitionsförderungsmaßnahmen. Die Investitionsschwerpunkte im Baubereich sind im Rechenschaftsbericht Seite 34, 35 dargestellt.

Hinzugezogen werden muss die Art der Finanzierung der Investitionen. Die "Beteiligungsfinaizierungs-Quote" gibt Auskunft darüber in welcher Höhe Bund und Land die Investitionen finanziert haben. Hier wird die Einflussnahme auf den Haushalt der Kommunen sichtbar.

	2016	2015	2014
	€	€	€
Investitionsvolumen	25.494.839,89	18.139.918,33	15.924.026,56
Investitionsquote			
Relation - Gesamtausgaben	11,7%	10,9%	9,2%
Relation - Ausgaben VmH	64,1%	87,1%	80,8%
Bauinvestitionen	19.325.870,93	12.933.618,56	9.108.741,93
Bau-Investitionsquote			
Relation - Gesamtausgaben	8,9%	7,8%	5,2%
Relation - Ausgaben VmH	48,6%	62,1%	46,2%
Fremdfinanzierung	7.000.000	1.500.000	0
Fremdfinanzierungs-Quote	27,5%	8,3%	0,0%
Beteiligungsfinaizierung	4.421.763	2.885.999	3.630.891
Beteiligungsfinaizierungs-Quote	17,3%	15,9%	22,8%
Selbstfinanzierung	14.073.077	13.753.919	12.293.136
Selbstfinanzierungs-Quote	55,2%	75,8%	77,2%
Summe Haushaltsausgabereste	10.152.727	7.605.599	6.588.162
Anteil am Investitionsvolumen	39,8%	41,9%	41,4%

Bei der Investitionsquote ist ein leichter Anstieg zu verzeichnen. Die Höchstwerte aus den Jahren 2008 und 2009 (18,8 und 20,1 Prozent) sind jedoch noch lange nicht erreicht. Aufgrund des finanziellen Handlungsspielraums der Stadt werden diese Werte in naher Zukunft nur schwer zu erreichen sein und wenn dann nur über Kreditfinanzierung.

In engem Zusammenhang mit den Investitionen stehen die Haushaltsreste. Die Haushaltsansätze gelten für ein Haushaltsjahr. Haushaltsansätze, die bis zum Jahresabschluss nicht verbraucht sind, gelten grundsätzlich als erspart. Von dieser zeitlichen Bindungswirkung gibt es eine Ausnahme: die Haushaltsreste (§ 19 GemHVO). Im Rechenschaftsbericht sind die Voraussetzungen für die Bil-

derung von Haushaltsresten und die nach 2017 übertragenen Mittel ab Seite 98 ff. ausführlich dargestellt. Haushaltsausgabereste sind in dem Haushaltsjahr zu finanzieren, in dem sie gebildet werden, d.h., deckungsmäßig wird das laufende Haushaltsjahr belastet und damit das Ergebnis der Haushaltsrechnung verschlechtert, das Folgejahr dagegen wird entlastet und in seinem Ergebnis verbessert. Die Bildung von Haushaltseinnahmeresten bewirkt das Gegenteil: Sie begünstigen das laufende Haushaltsjahr zu Lasten des Folgejahres. Das Volumen der Haushaltsausgabereste hat sich erhöht, wobei der größte Anteil Mehrjahresvorhaben betrifft.

Einen Vergleich der im Haushaltsjahr bereitgestellten Mittel für Baumaßnahmen und den jeweiligen Mittelabfluss bietet die nachstehende Tabelle.

Bereich	verfügbare Mittel	Mittelverbrauch	2015	2014	2013	
	2016	IST-Spalte 2016	Prozent			
Hochbau (Gr. 94)	17.710.698,50 €	13.573.552,74 €	76,6	59,6	50,2	64,2
Tiefbau (Gr. 95)	5.970.364,30 €	3.142.589,21 €	52,6	51,5	45,5	56,0
Stadtsanierung (Gr. 96)	3.523.043,88 €	1.591.679,83 €	45,2	77,0	82,1	83,0
durchschnittlicher Mittelabfluss Baubereich			58,2	62,7	59,3	67,7

Die Aufstellung zeigt, dass der Mittelabfluss nicht immer optimal verläuft. Teilweise ist dies auf die mehrjährigen Laufzeiten der Baumaßnahmen zurückzuführen. Jedoch macht sich zunehmend die schwierige Nachbesetzung freier Stellen bemerkbar, so dass die Vorhaben teilweise auch nicht wie gewünscht umgesetzt werden können.

3.5.5 Schulden

Nach drei Jahren Schuldenabbau im Kernhaushalt, gab es im Berichtsjahr wieder eine Schuldenzunahme von knapp 1,5 Mio. €. Ausführungen hierzu sind im Rechenschaftsbericht Seite 16 zu finden. Nachstehend die Verschuldung der Stadt und ihrer Eigenbetriebe und die Pro-Kopf-Verschuldung in Ravensburg im Vergleich zum Landesdurchschnitt (kreisangehörige Kommunen 50.000 bis 100.000 EW).

	2016	2015	2014	2013
	€	€	€	€
Stadthaushalt	28.770.308,59	27.310.054,96	27.623.502,43	31.046.775,76
pro Kopf	574	554	564	635
Landesvergleich	420	456	484	549
Veränderung zum Vorjahr	1.460.253,63	-313.447,47	-3.423.273,33	-2.270.039,76
Eigenbetriebe	50.472.446,83	51.339.065,69	53.495.577,42	53.511.880,02
pro Kopf	1.007	1.038	1.086	1.089
Landesvergleich	1.036	1.035	1.053	1.076
Gesamtverschuldung	79.242.755,42	78.649.120,65	81.119.079,85	84.558.655,78

Die Verschuldung je EW hat nur eine eingeschränkte Aussagekraft über die Finanzlage der Stadt und sollte stets im Verhältnis zur Steuerkraft betrachtet werden. Zur Steuerkraft der Stadt sind im Rechenschaftsbericht Informationen auf

Seite 103 enthalten. Bei einem negativen Saldo (die Schulden übersteigen die Steuerkraftsumme) ist die Finanzlage der Kommune als bedenklich einzustufen.

Die Entwicklung Steuerkraft und Verschuldung pro EW im Verhältnis ist nachfolgend dargestellt:

	2016	2015	2014	2013
Steuerkraftsumme	67.005.559 €	61.577.222 €	61.546.215 €	59.801.653 €
Steuerkraftsumme / EW	1.337 €	1.245 €	1.250 €	1.217 €
Schulden Stadthaushalt/EW	574 €	554 €	564 €	635 €
Steuerkraft minus Schuldenstand	763 €	691 €	686 €	582 €

3.5.6 Rücklagen

Rücklagen sind besondere Bestandteile des gemeindlichen Geldvermögens, die durch regelmäßige Zuführungen aus Mitteln der Haushaltswirtschaft angesammelt werden und für künftige bestimmte Zwecke der Haushalts- und Vermögenswirtschaft der Gemeinde zu verwenden sind. Die Rücklagemittel sind aus der Haushaltswirtschaft der Gemeinde ausgeschieden und für die Deckung von Zukunftsausgaben reserviert. Sie können aber auch die Aufgabe der Kassenverstärkung haben. Aussagen zum Rücklagenbestand enthält der Rechenschaftsbericht auf Seiten 15 und 16. Anzumerken ist, dass vom RP im Genehmigungserlass zum Haushalt und Nachtrag 2017 erneut ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass alle Anstrengungen unternommen werden müssen um ein verbessertes Haushaltsergebnis zu erreichen. Diese Mittel müssen dann konsequent zur Reduzierung der Kredite oder Erhöhung der Allgemeinen Rücklage eingesetzt werden.

3.5.7 Schlussbetrachtung

2016 wurde ein gutes Rechnungsergebnis erzielt. Die im Planvergleich um 10,9 Mio. € verbesserte Rücklagenzuführung spricht für sich. Jedoch gilt es nach wie vor den finanziellen Handlungsspielraum und die Leistungsfähigkeit der Stadt zu stärken. Dinge wie Brandschutz in den Verwaltungsgebäuden, Eigenbetrieb Stadtwerke / Tiefgarage Marienplatz, Einnahmen aus dem Baugebiet Brachwiese, Anschlussunterbringung Flüchtlinge stellen Unsicherheitsfaktoren dar, die nicht zu unterschätzen sind. Auch die Abhängigkeit der Stadt von der konjunkturellen Weiterentwicklung ist nicht außer Acht zu lassen.

Deshalb müssen sparsames und wirtschaftliches Handeln in allen Bereichen oberste Priorität haben um die Ertragskraft des VwH dauerhaft zu verbessern.

4. Schwerpunkte der Prüfungstätigkeit

4.1 Überörtliche Prüfung

4.1.1 Überörtliche Bauprüfung der GPA

Zu der gesetzlichen Aufgabe der GPA gehört nach § 114 Abs. 1 GemO unter anderem, neben der regelmäßigen Finanzprüfung der Haushalts-, Kassen und Rechnungsführung der Stadt sowie der städtischen Eigenbetriebe Entwässerung, Betriebshof und Stadtwerke, auch die überörtliche Bauprüfung. Für den Zeitraum von 2011 bis 2014 hatte die GPA diese Prüfung im Herbst 2015 in Ravensburg durchgeführt; Gravierende Fehler wurden dabei nicht festgestellt, von einer Schlussbesprechung mit der Verwaltungsspitze und den Fraktionen hat die GPA deshalb abgesehen. Der Prüfbericht vom 27.01.2016 enthält neben sechs allgemeinen Prüfungsfeststellungen und einer prüfungsbegleitenden Empfehlung auch drei Einzelfeststellungen. Der AUT wurde am 13.04.2016 – DS 2016/089 – über die Prüfung und das Ergebnis informiert. Dieses Prüfungsverfahren wurde zwischenzeitlich abgeschlossen. Die GPA hat dem RP am 21.09.2016 mitgeteilt, dass die festgestellten Anstände nach den Stellungnahmen bzw. Zusagen erledigt sind bzw. als erledigt gelten. Der GR wurde am 14.11.2016 – DS 2016/292 – über den Abschluss der Prüfung unterrichtet.

4.1.2 Überörtliche Finanzprüfung der GPA

Die regelmäßige allgemeine Finanzprüfung der GPA zur Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie der Vermögensverwaltung der Stadt, einschließlich der Wirtschaftsführung der städtischen Eigenbetriebe in den Haushaltsjahren 2012 bis 2015, fand von März bis Mai 2017 statt. Der Prüfbericht liegt derzeit noch nicht vor. Die GPA hat nach Abschluss der Prüfung keine Notwendigkeit für eine Schlussbesprechung mit den Fraktionen des GR gesehen. Der GR wird über das Ergebnis informiert, sobald der entsprechende Prüfbericht vorliegt.

4.2 Betätigungsprüfung

4.2.1 Allgemeines

Der GR hatte am 28.01.2013 dem stufenweisen Aufbau des Beteiligungsmanagements als neue Aufgabe in der Zuständigkeit der STK zugestimmt. Ergänzend dazu wurde dem RPA durch GR-Beschluss vom 17.11.2014 die Prüfung der Betätigungen der Stadt bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt beteiligt ist, übertragen (Betätigungsprüfung). Die Betätigungsprüfung zielt dabei nicht auf die Tätigkeit des kommunalen Unternehmens, sondern auf die Betätigung der Stadt als Gesellschafter. Die Prüfung hat dazu festzustellen,

- ob die Stadt bei ihren Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in privater Rechtsform die gesetzlichen Voraussetzungen einhält,
- Gesellschaftsverträge und Unternehmenssatzungen kommunalorientiert ausgestaltet werden (§ 103 Abs. 1 Ziff. 5 GemO),
- das Unternehmen im Sinne der Stadt gesteuert und überwacht wird (§ 103 Abs. 3 GemO),

- der Beteiligungsbericht (§ 105 Abs. 2 GemO) die erforderlichen Informationen enthält,
- die städtischen Vertreter in den Organen der Gesellschaften (§ 104 GemO) ihr Mandat pflichtgemäß ausüben,
- die mit den Beteiligungen verbundenen Ziele erreicht worden sind.

Die Betätigungsprüfung ist somit keine Prüfung der Unternehmen bzw. deren Geschäftsführung und keine Prüfung der Unternehmensabschlüsse.

4.2.2 Erlass einer Beteiligungsrichtlinie

Entsprechend der Empfehlung des RPAs im Schlussbericht 2015 hat die STK unter Beteiligung des RPAs im Jahr 2016 eine Beteiligungsrichtlinie für die Eigenbetriebe, Zweckverbände, Stiftungen und Unternehmen in privater Rechtsform erstellt, der der GR am 28.11.2016 – DS 2016/329 – zugestimmt hat. Die Beteiligungsrichtlinie ist zum 01.01.2017 in Kraft getreten.

Aus Sicht des RPAs ist es richtig und notwendig, die Beteiligungsunternehmen zu verpflichten, dem Beteiligungsmanagement in der STK vierteljährlich über die Geschäftsentwicklung nach verbindlich vorgegebenen Inhalt wie folgt zu berichten über:

- Plan gesamtes Jahr
- kumuliertes "Ist" der bisherigen Quartale
- daraus entwickelte Prognose/Hochrechnung für das Gesamtjahr
- Abweichung der prognostizierten Ergebnisses zum Jahresansatz
- Ist-Zahlen des letzten Jahres
- Erläuterungen zu den Planabweichungen

Wesentliche Änderungen gegenüber der Finanzplanung sind zu erläutern und die daraus abgeleiteten Gegenmaßnahmen müssen aufgezeigt werden. Insbesondere die Analyse der erwarteten Jahresergebnisse im Vergleich zum Plan ist in diesem Zusammenhang von Bedeutung.

Bestandteil der Quartalberichterstattung sind darüber hinaus Liquiditätsberichte mit folgendem Inhalt:

- aktueller Liquiditätsstatus des Unternehmens
- Liquiditätsvorschau auf das Ende des Geschäftsjahres
- finanzieller Ausgleich von wesentlichen entstandenen bzw. erwarteten Mehrausgaben bzw. Wenigereinnahmen
- aktuelle Entwicklung des Vermögensplans

Dem GR wurden erstmalig am 25.09.2017 – DS 2017/248 – die Halbjahresberichte der Beteiligungsunternehmen entsprechend der Richtlinie zur Kenntnis gegeben. Dabei hat sich gezeigt, dass die Berichte noch angepasst bzw. weiter entwickelt werden müssen.

4.2.3 Compliance-Management-System für TWS und Live.in.Ravensburg Veranstaltungsgesellschaft mbH

CMS bezeichnet die Gesamtheit der im Unternehmen eingerichteten Maßnahmen und Prozesse, um Regelkonformität sicherzustellen. Die Aufgabe eines CMS besteht darin, dass Risiken in den jeweiligen Unternehmen für wesentliche Regelverstöße rechtzeitig erkannt und solche Regelverstöße verhindert werden. Sinn und Zweck eines effizienten und nachhaltigen CMS ist ein rechtskonformes Verhalten in den Unternehmen zu fördern, um Schaden durch Verstoß im Vorfeld zu

vermeiden. Die Einrichtung eines funktionierenden Compliance-Systems gehört zur Gesamtverantwortung des Geschäftsführers.

Für den Bereich der Kernverwaltung gelten die Regeln der DA zum Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken durch Bedienstete der Stadt. Entsprechende Bestimmungen bzw. Regeln sind weder für TWS noch für Live.in.Ravensburg Veranstaltungsgesellschaft mbH erlassen worden. Nach Aussage der TWS-Geschäftsleitung ist es Aufgabe der Führungskräfte, die Mitarbeiter entsprechend zu sensibilisieren. Dies erfolgt regelmäßig in Teamschulungen, Führungskräftekonferenzen oder Betriebsversammlungen. Für den Bereich der Live.in.Ravensburg Veranstaltungsgesellschaft mbH bestehen keine entsprechenden Regelungen.

Wir sehen deshalb die Notwendigkeit, dass unsere Unternehmen in Privatrechtsform zur teilweisen Umsetzung der sich aus § 130 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ergebenden Verpflichtung eigene schriftliche Regelungen zum Thema Antikorruption bzw. Geschenkkannahme erlassen sollen. Die Beteiligungsverwaltung hat diesen Vorschlag aufgegriffen.

Über die Umsetzung wird im Schlussbericht für das Jahr 2017 berichtet.

4.3 Internes Kontrollsystem

4.3.1 Antikorruptionsmaßnahmen

Um auch nur dem Anschein von Korruptionsmöglichkeiten vorzubeugen, sollen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach der Verwaltungsvorschrift des Landes zur Korruptionsverhütung und –bekämpfung in regelmäßigen Abständen über Formen der Korruption und über Maßnahmen zur Korruptionsverhütung und -bekämpfung unterrichtet werden.

Denn Korruption bedeutet nach wie vor Missbrauch eines öffentlichen Amtes zur Erlangung eines Vorteils für sich oder einen Dritten unter Herbeiführung eines Schadens oder Nachteils für die Allgemeinheit, einer Behörde oder eines Wirtschaftsunternehmens. Korruption untergräbt das Vertrauen in den Staat. Es darf auf keinen Fall der Verdacht aufkommen, dass die Verwaltung nicht nach objektiven Maßstäben handelt. Der ehrliche Mitbewerber kann durch Korruption vom Markt gedrängt werden. In der Folge sind Arbeitsplatzverluste und unter Umständen die Bildung von Monopolen zu befürchten. Leistungsfähige Firmen mit innovativen Produkten verschwinden. Der anfangs ehrliche Konkurrent greift auch zu ähnlichen Maßnahmen.

4.3.2 Antikorruptionsseminar

Zur Umsetzung der oben genannten Verwaltungsvorschrift wurde im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit mit dem RPA der Stadt Weingarten am 21.02.2017 ein Antikorruptionsseminar durchgeführt. Referent war Herr Kriminalhauptkommissar Jürgen Steck vom Landeskriminalamt Baden-Württemberg. Teilgenommen haben die Amtsleiter sowie deren Stellvertreter sowie die Vertreter der städtischen Beteiligungsunternehmen.

Die ursprüngliche Idee, für die Stadt einen offiziellen Antikorruptionsbeauftragten zu bestellen bzw. für mögliche Anzeigenerstatter den "Vertrauensanwalt zur Kor-

ruptionsbekämpfung¹" zu beauftragen wurde bisher nicht weiterverfolgt. Insoweit wurde bei dem Antikorruptionsseminar das Business Keeper Monitoring System² der Polizei vorgestellt, mit dem auf einem gesicherten Weg anonyme Anzeigen bei der Polizei in Baden-Württemberg auch im Bereich Korruption erfolgen können.

4.3.3 Aktualisierung der DA Geschenkkannahme

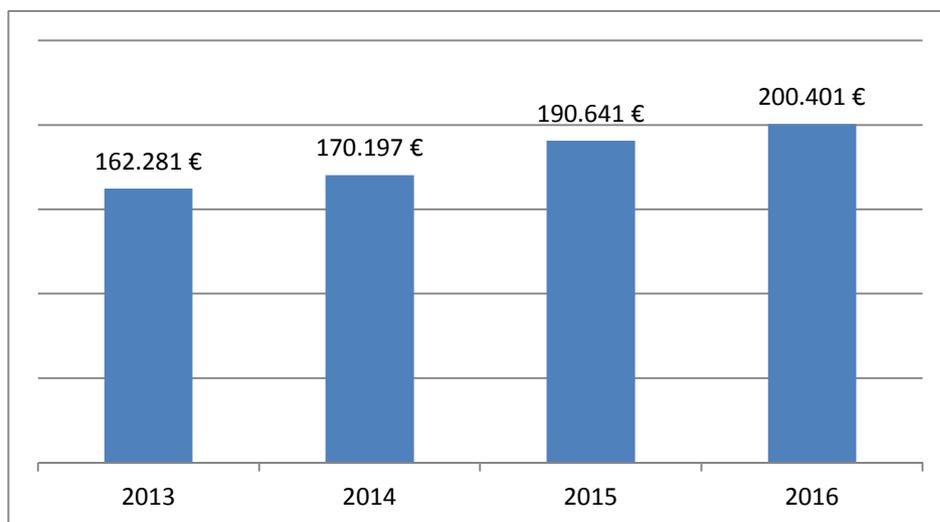
Die für die Verwaltung bestehende DA zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken durch Bedienstete der Stadt Ravensburg stammt aus dem Jahr 2002. Das HA hat zugesagt, diese DA zu aktualisieren.

4.4 Sondernutzungsgebühren im Ordnungsamt

Im Zusammenhang mit der Prüfung der Sondernutzungsgebühren wurden die Abläufe im Ordnungsamt unter dem Gesichtspunkt "IKS" geprüft. Das Prüfungsergebnis lässt sich wie folgt zusammenfassen:

4.4.1 Allgemeines

Die Einnahmen aus Sondernutzungen sind in den letzten drei Jahren kontinuierlich gestiegen. 2016 wurde die 200.000-Euro-Marke überschritten. Das war Grund, die Bearbeitung von Sondernutzungen sowohl unter finanziellen Gesichtspunkten auf die Festsetzung der Gebühren als auch im Hinblick auf das IKS zu betrachten.



4.4.2 Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde

Zu den Aufgaben der städtischen Straßenverkehrsbehörde gehört die Bearbeitung von:

- verkehrsrechtlichen (dauerhaften) Anordnungen (i.d.R. keine Gebühreneinnahmen)
- Straßennutzung durch Baustelleneinrichtungen (in geringem Umfang Gebühreneinnahmen)

¹ siehe dazu: <https://im.baden-wuerttemberg.de/de/sicherheit/polizei/praevention/korruptionsverhuetzung-und-bekaempfung/>

² <https://www.polizei-bw.de/anonymes-hinweisgebersystem/>

- Sondernutzungen (i.d.R. gebührenpflichtige Tatbestände)
 - Außenbestuhlung vor Gaststätten
 - Plakate
 - Werbung
 - Pflanzkübel usw.
 - Straßenmusik
- Ausnahmegenehmigungen
 - a) Anwohnerparkausweise
 - b) Behindertenparkausweise
 - c) Handwerkerparkausweise

4.4.3 Rechtsgrundlagen für die Gebührenerhebung

Für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen werden Gebühren auf der Grundlage des Bundesfernstraßengesetzes, des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und der auf dieser Grundlage erlassenen städtischen Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen erhoben. Der in der Satzung enthaltene Gebührenrahmen wurde durch eine Verfügung des 1. Bürgermeisters konkretisiert. Sie dient der Gleichbehandlung der Antragsteller im Hinblick auf die Gebührenermittlung. Die für Ravensburg festgesetzten Sätze liegen innerhalb des Ermessensspielraums bzw. der Richtwerte. Die Verfügung des 1. Bürgermeisters wurde aufgrund der Prüfung neu gefasst.

Die Anordnungen und Sondernutzungen werden dabei weitgehend über das EDV-Programm Verkehrsmanagementsystem abgewickelt. Da die Gebühren in der Software ermittelt und automatisiert ins Finanzwesen SAP übergeben werden, wurde das autonome Verfahren im Jahr 2013 einer Anwendungsprüfung nach § 6 Abs. 2 Nr. 11 GemPrO unterzogen. Die damaligen Feststellungen sind ausgeräumt, bei der aktuellen Prüfung wurde die Einhaltung kontrolliert.

4.4.4 sonstige Feststellungen

Die Sachbearbeitung war im Wesentlichen geordnet. Die IKSe müssen aber verbessert werden. Dazu haben wir im aktuellen Bericht das Ordnungsamt auf organisatorische und informationstechnische Probleme hingewiesen, die anlässlich der Prüfung aufgefallen sind. So muss z.B. bei personellen Wechseln verstärkt darauf geachtet werden, dass grundlegende Informationen zur Aufgabenerledigung gesichert an den neuen Sachbearbeiter weiter gegeben werden. Bei Annahmearbeitszeugnissen ist eine aussagefähige Begründung notwendig und ein Stornierungsbescheid zu fertigen. Mit der Software-Firma ist das Problem der fehlenden bzw. doppelt vergebenen Personenkennnummern zu klären.

Das RPA vertritt ergänzend die Auffassung, dass spätestens mit Einführung des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts eine Gebührenerhebung auch bei verwaltungsinternen Vorgängen erfolgen muss.

4.5 Vergaben von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen nach VOL

Mit einer umfassenden Reform, die am 18.04.2016 in Kraft getreten ist, wurde der Rechtsrahmen für die Vergabe öffentlicher Aufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte modernisiert. Mit der Reform wurde die bisherige Struktur des deutschen Vergaberechts für die Vergaben von öffentlichen Aufträgen oberhalb

der EU-Schwellenwerte neu gegliedert. Die wesentlichen Regelungen sind im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen zusammengeführt. Folgende Verordnungen sind nun maßgebend: VgV, Sektorenverordnung, Konzessionsverordnung und Vergabestatistikverordnung.

Die VOL/A Teil 2 wurde damit ersetzt, während Teil 1 der VOL/A noch bei öffentlichen Aufträgen anzuwenden ist, bis die UVgO durch entsprechende Länderregelungen in Baden-Württemberg in Kraft gesetzt wird.

Mit Wirkung vom 02.09.2017 ist auf Bundesebene die neue UVgO bereits in Kraft getreten. Damit gehört die VOL/A zumindest für den Bundesbereich der Vergangenheit an.

Nach der städtischen DA zur Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen können für Liefer- und Dienstleistungsaufträge bis zu einem Auftragswert von 30.000 € netto eine Freihändige Vergabe und bis zu einem Auftragswert von 50.000 € netto eine Beschränkte Ausschreibung ohne weitere Begründung durchgeführt werden. Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 500 € netto können, unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden.

Derzeit wird die städtische DA zur Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen vom Rechtsamt überarbeitet und an die gesetzlichen Änderungen angepasst.

Submissionen VOL	Anzahl	Anzahl	Anzahl
	2016	2015	2014
Beschränkte Ausschreibung	3	3	7
Öffentliche Ausschreibung	8	9	9
EU-weite Ausschreibung	4	2	2
insgesamt	15	14	18

Das formelle Verfahren der Ausschreibungen wird über die zentrale Verfahrensstelle in Absprache mit den Fachämtern durchgeführt. Durch sie erfolgt unter anderem die Bekanntmachung bei Öffentlichen Ausschreibungen, die Überprüfung der Bieterstreuung bei Beschränkten Ausschreibungen, der Versand der kompletten Ausschreibungsunterlagen an die Bieter, die Abwicklung des Eröffnungstermins, die Sicherung der Angebote und deren Prüfung auf Einhaltung der Vergabebestimmungen, sowie die notwendige und gründliche Dokumentation des Vergabeverfahrens.

Dem RPA, als Vergabekontrollstelle, werden nach dem Eröffnungstermin die Angebote zur Sichtung übergeben. Soweit sich formale und inhaltliche Feststellungen zu den eingegangenen Angebotsunterlagen ergaben, wurden diese der Verfahrens- und Vergabestelle zur Stellungnahme und Beachtung bei der weiteren Bearbeitung mitgeteilt.

4.6 Personalwesen

4.6.1 Entwicklung der Personalkosten

Wie in der Vergangenheit waren die Personalkosten im Jahr 2016 wieder einer der größten Ausgabeblocke im städtischen Haushalt.

	2016	2015	2014	2013	2012
Planansatz	26.116.000 €	25.182.000 €	24.155.000 €	23.795.000 €	22.865.000 €
Ergebnis	25.726.045 €	24.760.359 €	23.836.898 €	23.509.782 €	22.733.195 €
Einsparung	-389.955 €	-421.641 €	-318.102 €	-285.218 €	-131.805 €

Gegenüber dem Jahr 2015 haben sich die tatsächlichen Personalausgaben um rund 1 Mio. € erhöht. Positiv zu vermerken ist, dass trotz der im Zuge der Nachtragsplanung vorgenommenen Anpassung des Stellenplanes an die veränderte Stellensituation, der ursprüngliche Planansatz um knapp 390.000 € unterschritten wurde.

Bei der Bewertung der Personalausgaben ist zu berücksichtigen, dass im Bereich der sozialen Flüchtlingshilfe die Ausgaben teilweise durch Landesförderprogramme refinanziert werden; eine Kostenbeteiligung des Landes im Bereich der zusätzlichen Verwaltungsmitarbeiter in 2016 nicht vorgesehen war.

4.6.2 Entwicklung der Personalstellen

Insgesamt erhöhte sich die Gesamtstellenzahl im Jahr 2016 gegenüber der ursprünglichen Planung um 11 Stellen auf neu 415,5 Stellen. Der GR hatte dazu unter anderem am 21.03.2016 – DS 2016/070 – zur Nachsteuerung des Personalhaushaltes 2016 im Zusammenhang mit der Flüchtlingsbetreuung 8,7 Stellen zuzüglich einer Ausbildungsstelle beschlossen. Diese Stellenmehrung wurde im Stellenplan mit entsprechendem KW-Vermerk versehen. Der Stellenplan 2016 weist somit für den Beamtenbereich 16 KU- und KW-Vermerke auf 9,9 Vollstellen aus, im Beschäftigtenbereich sind es 37 KU- und KW-Vermerke für 29,8 Vollstellen. Aufgabe der Verwaltung wird es somit sein, die Umsetzung dieser Vermerke unter Berücksichtigung der beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen sowie den personalvertretungsrechtlichen Vorschriften möglichst zeitnah zu erreichen. Dazu erneuern wir den Hinweis aus dem Schlussbericht 2015:

.....Es sollten alle Anstrengungen darauf gerichtet werden, nur noch wirklich dringend benötigte neue Stellen zu schaffen. Überprüft werden sollte auch, ob nicht durch eine Priorisierung und Neubewertung von vorhandenen Aufgaben Freiräume für neue Anforderungen geschaffen werden können, um dadurch Stellenvermehrungen zu vermeiden.....

Dieser Hinweis wurde nicht spürbar in 2016 umgesetzt.

Dagegen wurde die Empfehlung aus dem Bericht 2015 aufgenommen, dass Referate mit personellen Auswirkungen vor der Beratung und Beschlussfassung im entsprechenden Fachausschuss durch das HA freigegeben werden müssen.

4.7 Nebentätigkeiten

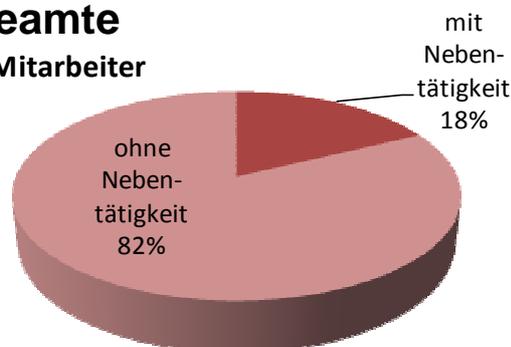
Das Nebentätigkeitsrecht ist bundes- und landesrechtlich an mehreren Stellen geregelt. Aufgabe der örtlichen Prüfung ist – so die Vorgabe der GPA in der GPA-Mitteilung 1/2013 – unter anderem die Prüfung der Ablieferungspflichten bei Nebentätigkeiten. Dies war Anlass zu einer umfassenden Schwerpunktprüfung der Nebentätigkeiten innerhalb der Stadtverwaltung.

4.7.1 Allgemeines

Mit Stand zum 01.09.2016 üben bei der Stadt (Kernverwaltung) 20 Beamte und 131 Beschäftigte Nebentätigkeiten aus. Einige davon sind in Elternzeit bzw. beurlaubt. Teilweise handelt es sich um Nebentätigkeiten die bei der Stadt ausgeübt werden.

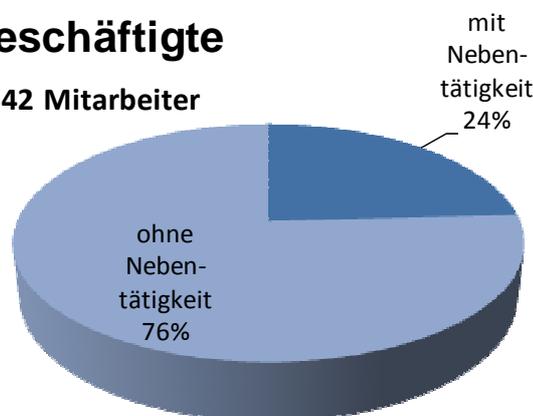
Mitarbeiter	mit Nebentätigkeit	ohne Nebentätigkeit	Gesamt
Beamte	20	93	113
Beschäftigte	131	411	542
Summe	151	504	655

Beamte
113 Mitarbeiter



Beschäftigte

542 Mitarbeiter



4.7.2 Ablieferungspflicht

Der jährlichen Vorlagepflicht der Aufstellungen über die jeweiligen Nebentätigkeiten zum 01.07. wird überwiegend pünktlich nachgekommen. Zusätzlich wurde bei den Beamten jeder fünfte Mitarbeiter und bei den Beschäftigten jeder zehnte Mitarbeiter zur Einzelfallprüfung ausgewählt. Weder bei den Beamten noch bei den Beschäftigten führte eine Nebentätigkeit zu einer Ablieferungspflicht an die Stadt.

4.7.3 Sonstige Feststellungen

Mit dem Prüfbericht haben wir dem HA mehrere Hinweise und Empfehlungen gegeben, wie das Genehmigungs- bzw. Anzeigeverfahren künftig effektiver und nachvollziehbarer gestaltet werden kann und wo Änderungen zwingend notwendig sind. Dazu gehört auch die verstärkte Einbeziehung der direkten Vorgesetzten in den Genehmigungs- bzw. Anzeigeprozess einer Nebentätigkeit. Die Hauptverant-

wortung liegt bei den direkten Vorgesetzten, die Leistungsminderungen und Interessenskonflikte auf Grund von Nebentätigkeitsausübungen am besten erkennen können. Verbessert werden muss z.B. im Entscheidungsprozess die richtige Zuordnung der angezeigten Tätigkeiten in Hauptamt, Nebentätigkeit oder öffentliches Ehrenamt. Diese Unterscheidungen wurden nicht immer richtig getroffen.

Das HA hat zugesagt die Feststellungen auszuräumen und die künftige Sachbearbeitung zu verbessern.

4.8 Bau und Wohnungswesen

4.8.1 Allgemeines zur Prüfung der Bauausgaben

Im Berichtszeitraum wurden insbesondere nachstehende Beratungs- und Prüfungsschwerpunkte gesetzt:

- Beratung der Vergabestellen im Rahmen der begleitenden Prüfung zu nachstehenden Fragen:
 - Planung und Ausführung von Investitions- und Unterhaltungsmaßnahmen des Hoch- und Tiefbaus, Ingenieurbaus sowie Garten- und Landschaftsbaus,
 - die Gestaltung von Bau- und Lieferverträgen,
 - die Anwendung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure insbesondere neue HOAI 2013,
 - Honorierung von Sonderfachleuten nach freier Vereinbarung,
 - Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, insbesondere VOB 2016,
 - neues Vergaberecht nach dem Vergaberechtsmodernisierungsgesetz und der Vergaberechtsmodernisierungsverordnung vom 18.04.2016
 - Information der Vergabestellen über die Änderungen und die aktuelle Rechtsprechung im Vergabewesen,
 - Nachprüfungsverfahren bei den Nachprüfungsstellen und –behörden.
- Vergaben von Leistungen an freiberuflich Tätige (Vorbereitung, Gestaltung und Abwicklung von Architekten-/ Ingenieurverträgen, einschließlich der Zahlungen);
- Submissions- und Vergabekontrollen gemäß den Bestimmungen der DA-Vergabe Bauleistungen;
- Vergabe von Bauleistungen nach VOB;
- Bauabrechnungen;
- Maßnahmen der Stadtsanierung und –erneuerung;
- Verwendungsnachweise bei Zuwendungen Dritter,
- Nachtragsmanagement

4.8.2 Beratung der Vergabestellen im Rahmen der begleitenden Prüfung

Zum Prüfungsauftrag gehört ebenfalls die prüfungsbegleitende Beratung. Hierzu gibt das RPA praxisnahe Hinweise zur Einhaltung der einschlägigen rechtlichen Vergabevorschriften und erfüllt damit letztlich auch einen wettbewerbsrechtlichen und korruptionspräventiven Ansatz, sowie eine kontinuierliche Qualitätssicherung.

Die Vergabestellen wurden im Berichtszeitraum bei zahlreichen Fragen zur Ausschreibung, Vergabe, Ausschreibungsaufhebung sowie zur Prüfung von Nachtragsangeboten bei Bauleistungen beraten und unterstützt.

4.8.3 Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen nach der HOAI sowie für Sonderfachleute nach freier Vereinbarung

Mit der Umsetzung des EU-Vergaberechtsreformpakts zum 18.04.2016 ist auch die neue VgV in Kraft getreten. Die VgV gilt für den Fall, dass der geschätzte Auftragswert den maßgeblichen EU-Schwellenwert erreicht oder überschreitet. Sie regelt die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen, zu denen auch die Leistungen der Architekten und Ingenieure zählen. Die VgV löste die frühere VOL/A (zweiter Abschnitt) sowie die VOF ab, sie enthält verschiedene Neuregelungen.

Bei der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen sind somit, wenn das voraussichtliche Honorar über dem EU-Schwellenwert liegt, die Bestimmungen der VgV zu beachten. Ist der Gegenstand der Leistung eine Aufgabe, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, so sieht die VgV das Verhandlungsverfahren und den Wettbewerblichen Dialog als bevorzugtes Vergabeverfahren vor. Für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen im Unterschwellenbereich wird auf folgende Rechtsentwicklung hingewiesen: Am 02.02.2017 ist die unter Federführung des Bundeswirtschaftsministerium erarbeitete neue UvgO im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden. Diese sieht vor, dass freiberufliche Dienstleistungen (darunter auch Architekten- und Ingenieurleistungen) grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben sind und dass bei der Vergabe solcher Leistungen so viel Wettbewerb zu schaffen ist, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist. Damit wird die Pflicht zur Durchführung von wettbewerblichen Verfahren bei der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen auch für den Unterschwellenwertbereich eingeführt. Allerdings besteht für die UvgO bei den Kommunen bislang keine unmittelbare Rechtswirkung, hierzu ist noch eine entsprechende Regelung in der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums erforderlich.

Sowohl zu diesen Neuregelungen, als auch zu Fragen der Vergabe und Abrechnung von Architekten- und Ingenieurleistungen wurden die Fachämter im Prüfungszeitraum intensiv beraten.

Die vorgelegten Architekten- und Ingenieurvertragsentwürfe wurden gemäß GR-Beschluss vom 25.01.1988 geprüft. Die ausführliche Beratung und Prüfung der Vertragsentwürfe erstreckte sich dabei auf

- richtige Einordnung in die zutreffende Honorarzone;
- Vergabe und Bewertung der Teilleistungssätze in den einzelnen Leistungsphasen;
- Beauftragung und Bewertung Besonderer Leistungen;
- Beauftragung und Bewertung von Beratungsleistungen;
- Höhe der Umbau-, Modernisierungs-, Instandsetzungs- oder Honorarrahmenzuschläge;
- Festsetzung der Stundensätze;
- Höhe der Nebenkostenvereinbarung;
- Festlegung sonstiger Vereinbarungen;
- Überprüfung der vorläufigen Honorarermittlung.

Fachamt	Anzahl der geprüften Verträge			
	2016	2015	2014	2013
Amt für Architektur und Gebäudemanagement	9	15	3	12
Tiefbauamt	2	5	2	1
Tiefbauamt/Abt. Grün	2	3	2	1
Stadtplanungsamt	0	0	0	1
insgesamt	13	23	7	15

Beim Abschluss eines Architekten- und Ingenieurvertrags ist darauf zu achten, dass das Vertragswerk bestimmten Anforderungen genügt.

Dazu gehören:

- eine möglichst klare und erschöpfende Beschreibung der vertraglichen Leistung,
- eine angemessene Honorarvereinbarung innerhalb der Grenzen der HOAI,
- die Vermeidung unklarer bzw. eine Partei unangemessen benachteiligender Regelungen.

Diese Anforderungen wurden nicht immer beachtet:

Des Öfteren sahen Vertragsentwürfe einen Zuschlag für Umbauten und Modernisierungen von Anlagen der technischen Ausrüstung vor, obwohl die Anlagen komplett ausgebaut und neu erstellt werden. Ein Umbau liegt aber nur dann vor, wenn die technische Anlage selbst umgebaut wird, nicht jedoch, wenn anlässlich eines Gebäudeumbaus eine technische Anlage neu errichtet wird.

Mitunter wurden Verträge auf der Basis von Vertragsentwürfen abgeschlossen, die von Architekten und Ingenieuren ausgearbeitet wurden. Diese sahen eine Einstufung der Maßnahmen in teilweise zu hohe Honorarzonen und eine Erhöhung des Mindestsatzes vor. Eine Einstufung ist nach Maßgabe der Bewertungsmerkmale, der Bewertungspunkte und anhand der Regelbeispiele in den Objektlisten der HOAI vorzunehmen.

Teilweise wurde vereinbart, dass eigenständige Objekte für die Honorarermittlung zusammengefasst werden. Solche Vereinbarungen stehen im Widerspruch zu § 11 Abs. 1 HOAI. Danach sind eigenständige Objekte getrennt voneinander zu honorieren, wobei es dabei nach der Rechtsprechung vor allem auf funktionale und konstruktive Aspekte ankommt. Im Rahmen der Privatautonomie können die Vertragsparteien zwar Vereinbarungen treffen, die von den Honorarermittlungen der HOAI abweichen. Solche Vereinbarungen sind aber nur wirksam, wenn sich die hiernach ermittelten Honorare im Rahmen der Mindest- und Höchstsätze der HOAI bewegen. Vergleichsberechnungen zeigten, dass die Zusammenfassung einzelner Objekte zur Unterschreitung des Mindestsatzes der HOAI führte.

Ein erhöhter Beratungs- und Bewertungsaufwand erfolgte für die Honorierung von Beratungsleistungen und Besondere Leistungen, da es für diese keine gesetzliche Preisbindung nach der HOAI besteht. Die Honorierung der Leistungen kann daher frei vereinbart werden. Mit der Vorlage der Vertragsentwürfe wurde mit den Fach-

ämtern über Vergleichs- und Aufwandsberechnungen eine angemessene Honorierung der Leistungen angestrebt.

Aus der Tabelle ist zu entnehmen, dass vom SPA keine Verträge zur Prüfung vorgelegt wurden.

Durch die Abstimmung der Vertragsinhalte zwischen den Fachämtern und dem RPA vor Vertragsschluss, konnten auch Einsparungen bei den Honorarkosten erzielt werden.

4.8.4 Projektvorbereitung / Bedarfsplanung

Bei größeren und schwierigen Projekten ist es erforderlich, noch vor der Vergabe der objektbezogenen Planungsleistungen eine sog. Bedarfsplanung zu erstellen. Im Hinblick auf die Änderungen des Werkvertragsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch zum 01.01.2018 erhält die Bedarfsplanung infolge der Definition der vertragstypischen Pflichten einen besonderen Stellenwert.

Die Bedarfsplanung ist Gegenstand der DIN 18205 (Bedarfsplanung im Bauwesen). Sie dient dazu, die Bedürfnisse, Ziele und Mittel des Auftraggebers festzustellen, die Rahmenbedingungen des Projekts zu beschreiben und die Anforderungen an den Entwurf festzulegen. Die Bedarfsplanung ist somit auch die Voraussetzung für eine qualifizierte Schätzung des Auftragswertes der zu vergebenden Architekten- oder Ingenieurleistungen.

Die Bedarfsplanung ist grundsätzlich Aufgabe des Bauherrn. Sie kann aber auch an einen externen Dienstleister übertragen werden. Die Bedarfsplanung ist jedoch nicht Bestandteil der Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) oder 2 (Vorplanung) der Leistungsbilder der HOAI. Das Honorar hierfür ist somit frei vereinbar. Eine sorgfältige Bedarfplanung ermöglicht die Ausnutzung der vorhandenen Kosteneinsparpotenziale. Studien haben gezeigt, dass die Kostenbeeinflussbarkeit bei Projektbeginn am größten ist und im Verlauf des Projekts immer weiter absinkt. Sie trägt wesentlich dazu bei, spätere Umplanungen zu vermeiden. Dadurch entfallen auch die negativen Folgewirkungen solcher Umplanungen wie Planernachträge, Kostensteigerungen und zeitliche Verzögerungen.

Aus den vorstehenden Gründen sollte in den Fachämtern ein größeres Augenmerk auf eine sorgfältige Bedarfsplanung nach DIN 18205 gelegt werden.

4.8.5 Submissions- und Vergabekontrolle

Mit Inkrafttreten der VgV zum 18.04.2016 sind auch Regelungen zur elektronischen Vergabe eingeführt worden. Einige dieser Regelungen waren bereits mit Inkrafttreten der VgV umzusetzen, zum Teil bestehen Übergangsfristen.

Seit 18.04. 2016 hat die EU-weite Auftragsbekanntmachung ausschließlich über die Online-Plattform des EU-Amtsblatts zu erfolgen. Die Vergabeunterlagen können dann über die Vergabepattform des Staatsanzeigers abgerufen werden. Nach § 2 der DA-Vergabe Bauleistungen ist das RPA Vergabekontrollstelle. Im Berichtszeitraum wurden die nachstehenden Submissionsergebnisse der beschränkten und öffentlichen Ausschreibungen zur Kontrollprüfung vorgelegt:

Submissionen	Anzahl	Anzahl	Anzahl
	2016	2015	2014
Maßnahmen von 20.000 € - 50.000 € Beschränkte Ausschreibung Ausbaugewerke	38	12	10
Maßnahmen von 20.000 € - 150.000 € Beschränkte Ausschreibung Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau	9	9	5
Maßnahmen von 20.000 € - 100.000 € Beschränkte Ausschreibung alle übrigen Gewerke	29	28	18
Öffentliche Ausschreibung	54	42	33
insgesamt	130	91	66

Nach der DA-Vergabe Bauleistungen gelten die nachstehenden Wertgrenzen:

- Freihändige Vergabe: 20.000 €
- Beschränkte Ausschreibung:
 - Ausbaugewerke, Landschaftsbau und Straßenausstattung: 50.000 €
 - Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau: 150.000 €
 - alle übrigen Gewerke: 100.000 €.
- Das Gebot, Bedarfspositionen grundsätzlich nicht in das Leistungsverzeichnis aufzunehmen, wurde oftmals nicht beachtet. Entgegen § 14 Abs. 3 DA Vergabe von Bauleistungen wurden zudem häufig die Gesamtpreise der Bedarfspositionen im Leistungsverzeichnis nicht ausgewiesen. Dies kann zu einer spekulativen Preisgestaltung im Angebot führen.
- In vielen Fällen (z.B. bei technischen Ausrüstungen) wurden Hersteller mit Zusatz "oder gleichwertig" vorgegeben. Die Begründung war, es sei nicht möglich, solche Leistungen produktneutral zu beschreiben. Eine neutrale Beschreibung ist, wenn auch mit einigem Aufwand, in den meisten Fällen möglich. Es stellt sich die Frage, wie der Ausschreibende die Gleichwertigkeit eines angebotenen Produkts beurteilen will, wenn er sich zuvor außerstande gesehen hat, das fragliche Produkt neutral zu beschreiben.
- Gelegentlich wurden Produkte eines bestimmten Herstellers ohne den Zusatz "oder gleichwertig" vorgegeben. Begründet wurde dies damit, dass man sich bewusst für ein bestimmtes Produkt entschieden hat, da gute Erfahrungen vorlägen oder das Produkt in gestalterischer oder funktionaler Hinsicht am überzeugendsten sei. Damit ist eine produktspezifische Leistungsbeschreibung, welche von vorneherein zu einer Einschränkung des Wettbewerbs führt, nicht zu rechtfertigen. Der Auftraggeber hat nämlich die Möglichkeit, bei seiner Zuschlagsentscheidung nicht nur den Angebotspreis, sondern weitere Kriterien wie Qualität, technischer Wert oder Ästhetik zu berücksichtigen. Voraussetzung hierfür ist lediglich, dass diese Kriterien mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängen und dass der Auftraggeber sein Wertesystem vorab publik macht.
- Den Vertragsunterlagen wurden nur selten die Vordrucke des Kommunalen Vergabehandbuchs zur Offenlegung der Preiskalkulation des Bieters beigelegt. Bei der Prüfung und Wertung von Angeboten sind die angebotenen Preise bezüglich ihrer Angemessenheit zu beurteilen, da auf ein Angebot mit einem unangemessen hohen oder niedrigen Preis kein Zuschlag erteilt werden darf. Auch für die Beurteilung der Angemessenheit evtl. später auftretender

Nachträge ist es unabdingbar die Kalkulationsansätze zu kennen. Diese Kalkulationsansätze sollten mit den ergänzenden Formblättern (KEV 180 1a -1d und 182) vom Bieter mit der Abgabe des Angebots verlangt werden oder innerhalb der Frist von sechs Kalendertagen nach Aufforderung der Vergabestelle nachgereicht werden.

Desweiteren kann nach § 15 DA Vergabe Bauleistungen ab einem Auftragswert von 50.000 € mit Angebotsabgabe eine Urkalkulation, als Offenlegung über die Kalkulationsansätze für die Preisermittlung der vertraglichen Bauleistung verlangt werden. Aus der Urkalkulation sind die Kalkulationsansätze sowohl im Einzelnen für die Leistungspositionen als auch für die Angebotsendsumme ersichtlich. Sollte bei Nachträgen der vertragliche Einheitspreis geändert werden oder ein neuer Einheitspreis vereinbart werden müssen, so sind diese Kalkulationsansätze anzusetzen.

Da diese Kalkulationsgrundlagen vielfach nicht eingefordert werden, gestaltet sich die Beurteilung der Angemessenheit von Nachtragspreisen und somit ein Nachtragsmanagement sehr schwierig.

4.8.6 Vergabe von Bauleistungen nach VOB

Die Tabelle auf Seite 25 zeigt, dass die Mehrzahl der Vergabeverfahren im Berichtszeitraum im Zuge einer öffentlichen Ausschreibung durchgeführt wurde. 45 Gewerke mit einem Auftragswert unter 20.000 € netto wurden freihändig vergeben.

Die stichprobenhafte Prüfung der Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben ergab, dass nach dem Wettbewerbsprinzip unter den Bewerbern gewechselt wurde und auch überregionale Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden.

Es kann festgestellt werden, dass die geprüften Vergaben entsprechend der DA-Vergabe Bauleistungen durchgeführt wurden.

Gemäß § 32 DA Vergabe Bauleistungen wurden vor der Vergabeentscheidung stichprobenweise Vergabeunterlagen zur nochmaligen Prüfung von den Vergabestellen angefordert. Die vorgelegten Vergabeentscheidungen wurden überprüft auf:

- Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften bei der Prüfung und Wertung der Angebote unter der besonderen Berücksichtigung der Änderungen im Vergaberecht und in der Vergaberechtsprechung;
- Vergleich mit der durch die Submissionskontrolle dem RPA in Kopie vorliegenden Eröffnungsniederschrift und gegebenenfalls mit weiteren in Kopie zurückbehaltenen Kontrollunterlagen;
- Angemessenheit und Annehmbarkeit der Preise;
- Gesicherte Finanzierung;
- Einhaltung von Zuständigkeiten;
- Berücksichtigung der bereits im Vorfeld bei der Submissionskontrolle getroffenen Feststellungen.

4.8.7 Maßnahmen der Stadtsanierung und Stadterneuerung

Das Land verzichtet seit April 2005 im Bereich der städtebaulichen Erneuerung (Änderung der Städtebauförderrichtlinien) auf eine Vorabprüfung der einzureichenden Verwendungsnachweise (Auszahlungsanträge und Abrechnungen) durch das RPA. Dafür sollen ausschließlich die Bürgermeister die Auszahlungsanträge und Abrechnungen unterschreiben.

Mit dem bisherigen Verfahren (Prüfung der Verwendungsnachweise durch das RPA) war eine laufende durchgehende Kontrolle gegeben, die für alle abgestimmte Grundlagen schuf und dem Unterzeichner einer Abrechnung die notwendige Sicherheit gab, dass die Zahlen doppelt (durch die Sanierung und RPA) geprüft wurden. Mit der neuen Regelung übernimmt der Unterzeichner gegenüber dem Land die Verantwortung, dass die vorgelegten Zahlen geprüft und richtig sind. Auf Vorschlag des Fachamtes beim bisherigen Verfahren zu bleiben wurde am 28.01.2007 vom Oberbürgermeister verfügt, dass die laufenden Auszahlungsanträge und Abrechnungen für die Sanierungsmaßnahmen weiterhin vom RPA vor Abgang an das RP geprüft werden.

Sanierungsgebiet	Anzahl der geprüften Verwendungsnachweise			
	2016	2015	2014	2013
Bahnstadt	0	1	3	2
Die Altstadt und Erweiterung	18	12	3	2
Östliche Vorstadt	9	1	8	12
Nordstadt	3	2	1	3
Weißenu 2010	3	1	1	3
An der Schussen	1	0	0	0
Die Veitsburg	5	2	1	2
insgesamt	39	19	17	24

Des Weiteren wurden Verwendungsnachweise für die Detailuntersuchung Altablagerung Moltkeplatz sowie die Sanierung Altablagerung Ummenwinkel, Teilflächen 6, 8 und 9 geprüft. Ebenfalls wurden Verwendungsnachweise nach der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes, Besonderer Teil Kommunalen Straßenbau zum Bau eines Geh- und Radweges zwischen Bavendorf und Adelsreute durch die Stadt Ravensburg und der Verwendungsnachweis für den Einbau eines Mönchbauwerks in den Flappachweiher geprüft. Außerdem erfolgte die Prüfung des Zuwendungsbescheides für die Flussgebietsuntersuchung Flappach sowie der Auszahlungsantrag für die bezuschusste Maßnahme "Städtebaulicher Rahmenplan zur Nachnutzung des Voith-Areals mit Erschließung des Schussenufers".

Beanstandungen, die sich bei der Prüfung ergaben, wurden von den Fachämtern vor Abgang an das RP ausgeräumt.

4.9 Allgemeine Finanzwirtschaft

4.9.1 Finanzierung von Investitionen, außerplanmäßige Ausgaben, Folgekostenberechnungen

Im Schlussbericht 2015 hatten wir unter anderem folgende Feststellungen – und damit auch Erwartungen zur Umsetzung durch die Verwaltung – im Zusammenhang mit der Finanzierung von Investitionen, außerplanmäßigen Ausgaben und der Folgekosten getroffen:

.....Wir erkennen durchaus an, dass bei besonderen Anforderungen an die Verwaltung nicht immer alle Vorschriften und Vorgaben eingehalten werden können. Was wir aber erwarten ist, dass zum Zeitpunkt der Ausschreibung von Maßnahmen die vorgesehene zu vergebende Leistung verbindlich festgelegt ist, ein Grundsatzbeschluss des zuständigen Gremiums vorliegt und die Finanzierung geklärt ist.....

..... Dabei wurden nicht immer rechtzeitig die gesetzlichen Vorgaben beachtet. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind, so legt es § 84 GemO verbindlich fest, nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Finanzierung gewährleistet ist oder wenn sie unabweisbar sind. Sind die Auszahlungen erheblich, bedürfen sie der Zustimmung des GR. Diese muss vor Begründung der Leistungsverpflichtung, also der entsprechenden Auftragsvergabe, eingeholt werden. Liegt diese Zustimmung des politischen Gremiums nicht vor, wären entsprechende erhebliche überplanmäßige Auszahlungen sogar rechtswidrig. Denn durch den vorherigen Zustimmungsvorbehalt werden bedeutende Mehraufwendungen der besonderen Kontrolle des GR unterstellt.

..... Ausgaben für Baumaßnahmen dürfen nach § 10 Abs. 3 GemHVO erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung und die Kosten der Maßnahme ersichtlich sind.....

..... Ergänzend dazu enthält § 27 GemHVO die Verpflichtung, dass vor Beginn einer Maßnahme eine Kostenberechnung und ein Bauzeitenplan vorliegen müssen.....

Diese gesetzlichen Vorgaben werden immer noch nicht im notwendigen Umfang eingehalten bzw. beachtet. Wir erwarten, dass künftig der Projektbeschluss für die Gesamtmaßnahme entsprechend der Vorgabe der GemHVO auf der Grundlage einer Kostenberechnung und nicht, wie beispielhaft in folgenden Fällen, auf der Grundlage einer Kostenschätzung erfolgt.

4.9.1.1 Baumaßnahmen Verwaltungsstandorte

Diese gesetzlichen Vorgaben wurden nicht immer beachtet. Denn nur dadurch ist zu erklären, dass z.B. der finanzielle Aufwand für die Baumaßnahmen Verwaltungsstandorte deutlich gegenüber dem vom GR am 27.04.2015 zunächst beschlossenen Kostenrahmen abweicht.

	Kosten GR 27.04.2015	Kosten GR 18.07.2016	Kosten GR 22.05.2017	Mehrbedarf 2016 - 2017	Mehrbedarf 2015 - 2017
Erwerb bewegliche Sachen	500.000 €	500.000 €	500.000 €	0 €	0 €
Neubau Seestr. 7-9	7.550.000 €	8.100.000 €	8.820.000 €	720.000 €	1.270.000 €
Umbau Rathaus	1.825.000 €	1.825.000 €	2.500.000 €	675.000 €	675.000 €
Sanierung Lederhaus	2.050.000 €	2.500.000 €	2.700.000 €	200.000 €	650.000 €
öffentliche Plätze, Gehwege	160.000 €	160.000 €	160.000 €	0 €	0 €
Summe	12.085.000 €	13.085.000 €	14.680.000 €	1.595.000 €	2.595.000 €

Gegenüber der ersten Beschlussfassung durch den GR hat sich der finanzielle Aufwand für diese Baumaßnahmen somit von 12,085 Mio. € auf 14,680 Mio. € erhöht. Ursächlich hierfür sind nach Aussage des AGM Mehrkosten durch Positionen, die nicht in der Kostenberechnung bzw. -schätzung enthalten waren, aber insbesondere auch durch Plananpassungen, -änderungen, Mehrmengen und durch die nicht eingepreisten Kostensteigerungen bei den Baupreisen.

Die Zustimmung des dafür politisch zuständigen Gremiums zu den Kostensteigerungen sowie die Abdeckung der entstandenen überplanmäßigen Ausgabe erfolgte durch das AGM – auf Anforderung von STK und RPA – erst verspätet durch GR-Beschluss vom 22.05.2017 – DS2017/139. Zu diesem Zeitpunkt waren teilweise Aufträge mit finanziellen Auswirkungen bereits ohne finanzielle Abdeckung vergeben. Die entstandenen Mehrausgaben konnten dabei insgesamt durch nicht veranschlagte höhere Sanierungszuschüsse refinanziert werden.

4.9.1.2 Erweiterung Markuskindergarten

Auch bei der aktuellen Maßnahme Erweiterung Markuskindergarten wurden die gesetzlichen Vorgaben nicht eingehalten. Der AUT hatte am 10.05.2017 – DS 2017/127 – der Erweiterung des bestehenden Gebäudes um einen dritten Gruppenraum mit Kosten (einschließlich Planungskosten) in Höhe von 1,25 Mio. € zugestimmt. Die vorgesehenen Maßnahmen waren dabei konkret beschrieben. Da die Maßnahme in dieser Höhe im Haushalt 2017 nicht eingeplant war, erfolgte die Finanzierung im Nachtragshaushaltsplan 2017.

Die Planung wurde nach dem Grundsatzbeschluss AUT aber weiterentwickelt. Dies hat dazu geführt, dass zusätzliche Räume (Bewegungsraum, Intensivraum) geplant, die Flächen vergrößert und die technischen Ausführungen präzisiert wurden. Dadurch entsteht eine zusätzliche Kostensteigerung von rund 500.000 €, das Bauprojekt verteuert sich dadurch um 40 Prozent. Diese weiteren Mehrausgaben sind über den Haushalt 2018 zu finanzieren. Der GR hat dieser Maßnahme im erweiterten Umfang zwischenzeitlich zugestimmt – GR 25.09.2017 – DS 2017/246.

4.9.2 Verwaltungsinterne Abwicklung von Zuschüssen

4.9.2.1 Zeitnahe Anforderung der Zuschüsse

Im Zusammenhang mit der Abwicklung von Projekten erhält die Stadt aus den verschiedensten Programmen finanzielle Zuwendungen und Zuschüsse. Entsprechend den Festlegungen in den jeweiligen Bewilligungsbescheiden der zuschussfestsetzenden Stellen werden die Zuschüsse in der Regel nach Abschluss der Maßnahmen ausbezahlt. Im Rahmen der notwendigen Bestätigung der Verwen-

dungsnachweise durch das RPA ist aufgefallen, dass in einigen Fällen der Zuschuss erst sehr spät, nach Abschluss der Maßnahme, angefordert worden ist.

4.9.2.2 Anforderung von Abschlagszahlungen

Die Nebenbestimmungen in den Zuschußbescheiden lassen es auch zu Abschlagszahlungen auf die Zuschüsse anzufordern. Von dieser Möglichkeit wurde nicht immer Gebrauch gemacht. So ist die Stadt in einem Bundesförderprogramm mit rund 80.000 € zunächst in finanzielle Vorleistung getreten, der Zuschuss wurde erst am Jahresende in einer Summe bei der zuschußgebenden Stelle angefordert. In einem weiteren Fall wurden die bewilligten Teilzuschußraten nicht entsprechend den Festlegungen im Bescheid zeitnah angefordert.

Die betroffenen Ämter haben zugesagt, die Zuschüsse künftig zeitnäher abzurechnen bzw. Teilzahlungen auf den Zuschuss anzufordern. So wurden z.B. bei der erneuten Abwicklung des Bundesförderprogramms in 2017 rechtzeitig Abschlagszahlungen auf den Zuschuss angefordert.

4.9.2.3 Erfassung aller Bewilligungsbescheide

Aufgrund der aktuellen Erfahrung mit der Abwicklung von Zuschüssen werden wir der STK vorschlagen, Zuschußanträge bzw. die Bewilligungsbescheide mit den jeweiligen wesentlichen Inhalten zusätzlich im EDV-System Vertragsmanagement künftig zentral zu erfassen.

4.9.2.4 Maßnahmen zur Verbesserung der Liquidität der Stadtkasse

Auffallend war, dass einzelne Ämter keine besondere Notwendigkeit gesehen haben, laufende Zahlungen der Stadt an Dritte zeitnah den tatsächlichen Voraussetzungen bzw. Verhältnissen anzupassen. So wurde z.B. bei der Abrechnung der Nebenkosten für ein angemietetes Verwaltungsgebäude bereits 2015 festgestellt, dass die monatlich vereinbarte Pauschale zu hoch ist. Bis zum 01.01.2017 erfolgte keine Reduzierung der städtischen Zahlungen. Die dadurch entstandenen Überzahlungen mit circa. 21.000 € für 2015 und 29.000 € für 2016 wurden jeweils erst in den jeweiligen Folgejahren ausgeglichen.

In den mit den Trägern der Kindergärten abgeschlossenen Kindergartenverträgen ist unter anderem geregelt, dass bis zum 30.09. eines jeden Jahres die Abrechnung der Betriebskosten für das vorangegangene Jahr vorzulegen ist. Daraus ergibt sich ein Nachzahlungs- oder Erstattungsanspruch der Stadt. Bis zur Vorlage der entsprechenden Abrechnungen werden die Zahlungen der Stadt auf Grundlage des Haushaltsplanes des Kindergartenträgers für das laufende Jahr geleistet. Die Beträge zwischen Haushaltsplan und tatsächlicher Abrechnung können deutlich voneinander abweichen. Da nicht alle Kindergartenträger die Abrechnung entsprechend dem vereinbarten Zeitrahmen vorgelegt haben, sind in erheblichem Umfang Überzahlungen entstanden, die erst 2017 ausgeglichen werden. Hier ist – auch im Interesse der Träger der Kindergärten – dringend darauf zu drängen, dass diese Abrechnungen aktueller erfolgen.

4.10 Kassenprüfungen

Nach den gesetzlichen Bestimmungen müssen die Stadtkasse und die Zahlstellen der Stadt jährlich bzw. alle zwei Jahre geprüft werden. Neben dem Geldbestand (Übereinstimmung von Kassenist- und –sollbestand) werden dabei auch die Or-

ganisation und die Sicherheit der Kassen untersucht. Insbesondere wird ermittelt, ob

- der Zahlungsverkehr ordnungsgemäß abgewickelt wird,
- die Buchführung ordnungsgemäß ist,
- die Buchungen belegt sind,
- die Wertgegenstände ordnungsgemäß aufbewahrt werden und
- die Kassensicherheit gewährleistet ist.

4.10.1 Prüfung der Stadtkasse

Die eigentliche Kassenbestandsaufnahme erfolgte am 06.06.2016. Die Bestände auf den Girokonten, den manuellen Kontogegenbüchern und im Tagesabschluss wurden abgestimmt. Die Prüfung war am 08.06.2016 abgeschlossen.

Das Prüfungsergebnis lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Kassenhöchstbestand: Als Stichprobe wurden die Barbestände in den Monaten Januar, Februar und März bis 26.04.2016 auf ihre Zulässigkeit geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.
- Differenzausweis im Tagesabschluss: Es wurden alle Tagesabschlüsse im Monat April daraufhin kontrolliert, ob sie mit Differenzpositionen abgeschlossen wurden. An allen Abschlusstagen zeigte die Spalte Differenz keinen Ausweis.
- Große Umsatzprobe – Abstimmanalyse Finanzbuchhaltung: Der Abgleich Debitoren- und Kreditorensalden mit den jeweiligen Sachkonten ergab keine Feststellungen.
- Das Kassensoll laut Tagesabschluss stimmte mit der Haushaltsrechnung und den Bilanzen überein.
- Kassenist- und Kassensollbestand stimmten überein.
- Zur Sicherstellung der Vollständigkeit der Konten für den Zahlungsverkehr sowie der Geldanlagen und Kassenkredite haben wir, im Nachgang zu unserer Kassenprüfung, eine Kontenabfrage (Stand 03.06.2016) mittels Vordrucks bei allen Banken mit denen wir aktuell bzw. auch schon früher Geschäftsbeziehungen gepflegt haben durchgeführt. Es ergaben sich keine Feststellungen.
- Die DA-Kasse (D-20-03) wurde auf Hinweis des RPA in mehreren Punkten geändert.

Im Zusammenhang mit der Prüfung der Stadtkasse wurden die nachstehende aufgeführten zwei Bereiche schwerpunktmäßig geprüft.

4.10.1.1 Fremde Kassengeschäfte

Die Stadtkasse führt nach § 3 Abs. 3 der DA-Kasse fremde Kassengeschäfte. Wir haben geprüft, ob die formellen Voraussetzungen für die Erledigung fremder Kassengeschäfte für alle Einrichtungen vorliegen.

Geprüft wurden:

- Eigenbetrieb Stadtwerke
- Eigenbetrieb Entwässerung
- Eigenbetrieb Betriebshof
- Abwasserzweckverband Mariatal
- Zweckverband Gasversorgung Oberschwaben
- Regionalverband
- Stiftung Bruderhaus Ravensburg mit Wohnungsverwaltung
- Stiftung Heilig-Geist-Spital

➤ Onleihe Bodensee Oberschwaben.

Für die Eigenbetriebe gelten die gesetzlichen Vorschriften (§ 3 EigBG, §§ 26 ff. und 98 GemO).

Für die Zweckverbände gelten die jeweiligen Satzungen als gesetzliche Verpflichtung.

Regionalverband, Stiftung Bruderhaus und Stiftung Heilig-Geist-Spital haben, durch Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Stadt Ravensburg, die Aufgabe der Kassengeschäfte übertragen. Die Anordnung des Bürgermeisters, die im Vertragsfall erforderlich ist, wird durch Übernahme in § 3 Abs. 3 der DA-Kasse erteilt.

Für die Onleihe-Bodensee-Oberschwaben (interkommunale Arbeitsgemeinschaft auf der Grundlage des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit), welche nicht rechtsfähig ist, hat der Oberbürgermeister die Stadtkasse nach § 2 GemKVO angewiesen für die Dauer von zwei Jahren die fremden Kassengeschäfte zu erledigen (Verfügung vom 03.03.2015). Damit sind die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 GemKVO erfüllt und werden ergänzt durch die Übernahme der Organisation in die DA-Kasse.

Eine Anordnung durch den Bürgermeister ist nur zulässig, wenn dies im Interesse der Gemeinde liegt und gewährleistet ist, dass die fremden Kassengeschäfte bei der Prüfung der Gemeindekasse mit geprüft werden können. Das Interesse der Gemeinde kann in allen vier Aufgabenbereichen bestätigt werden.

§ 4 Abs. 2 der DA-Kasse sichert die in der Gemeindeprüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungsrechte auch für die fremden Kassengeschäfte im Innenverhältnis Stadtkasse/RPA. Die überörtliche Prüfung ist bei der Onleihe Bodensee-Oberschwaben nicht explizit geregelt.

Die Kostenübernahme ist im Einzelfall vereinbart. Gewährleistung und Haftung sind für den Abwasserzweckverband Mariatal, die Gasversorgung Oberschwaben und die Onleihe Bodensee Oberschwaben derzeit nicht geregelt.

4.10.1.2 Abwicklung von Überzahlungen

Geprüft wurde ob Überzahlungen (Geldeingang bei der Stadtkasse für den keine Sollstellung bzw. Annahmeanordnung vorliegt) korrekt und zeitnah abgewickelt wurden. Die Prüfung ergab keine wesentlichen Feststellungen.

Überzahlungen entstehen aus unterschiedlichen Gründen:

- Beispielsweise werden Gelder von den Zahlstellen abgeliefert bevor die Annahmeanordnungen mit den Abrechnungen bei der Stadtkasse vorliegen.
- Häufig wird die quartalsweise festgesetzte Grundsteuer zu Beginn des Jahres in einem Betrag für alle vier Raten beglichen.
- Die Zahlungen für Ordnungswidrigkeiten gehen bei der STK ein bevor das Verfahren die entsprechende Sollstellung liefert.
- Durch die Rückdelegation der Abfallwirtschaft an den Landkreis musste die Kostenüberdeckung der letzten Jahre an die Abgabepflichtigen nach dem Kommunalabgabengesetz erstattet werden (GR 29.02.2016).

Am 09.05.2016 wurde eine Liste der Überzahlungen erstellt. Insgesamt waren zum Stichtag Beträge von 146.913,74 € überzahlt, die sich aus den nachstehend aufgeführten Einnahmearten zusammensetzen:

Einnahmen aus:	Betrag
Grundsteuer	30.245,58 €
Müllabfuhr	53.071,91 €
Gewerbesteuer	15.863,50 €
Hundesteuer	258,50 €
Zweitwohnungssteuer	3,60 €
Niederschlagswasser	181,76 €
Mieten, Betriebskosten	428,63 €
Verschiedenes	46.860,26 €
Summe	146.913,74 €

Wir haben bei unserer Prüfung festgestellt, dass mehrere Überzahlungen im Bereich der Wohnungsverwaltung entstanden sind. Die Feststellungen konnten alle begründet werden. Im Verlauf der Prüfung wurden sie ausgeräumt und bereinigt.

Vereinzelt sind Kleinbeträge (15,00 €) aus früheren Jahren z.B. 2012, 2013, 2014 auf der Überzahlungsliste vom 09.05.2016 ausgewiesen. Nach Auskunft des Kasserverwalters werden Kleinbeträge in der Regel zum Jahresende aufgelöst. Können Überzahlungen, z.B. wegen fehlender Kontoverbindungen, nicht erstattet werden, so werden sie zu einem späteren Zeitpunkt erneut überprüft und auf ein spezielles Überzahlungskonto umgebucht.

4.10.2 Prüfung Zahlstellen

Neben der Stadtkasse wurden 28 Zahlstellen und Handkassenvorschüsse geprüft. Auch hier wird neben der Ermittlung des Kassensoll- und -istbestands festgestellt, ob die Einnahmen der Zahlstellen korrekt auf dem Girokonto der Stadt und in der Finanzbuchhaltung verbucht werden. Weiter werden bewertet: die Abrechnungen mit der Stadtkasse, die Kassenabschlüsse, die Geldablieferungen, die Notwendigkeit und Organisation der Zahlstellen, die Kassensicherheit und die bestehenden DAen. Beratend ist das RPA auch bei der Einrichtung neuer Zahlstellen tätig. Zusammengefasst dargestellt ergibt sich folgendes Ergebnis:

- Bei den Kassenprüfungen vor Ort werden immer wieder die unterschiedlichsten Verhältnisse angetroffen. Beim überwiegenden Teil der geprüften Zahlstellen wurden geordnete Verhältnisse angetroffen. Auch die mit den Kassengeschäften beauftragten Bediensteten arbeiten größtenteils sehr sorgfältig.
- Häufig waren formale Dinge zu beanstanden (z.B. Originalüberweisungsträger fehlen auf den Abrechnungen)
- Immer wieder kommt es vor, dass die in der DA festgelegten Kassenhöchstbestände überschritten werden, da die Abrechnungen und Einzahlungen bei der Bank zu spät vorgenommen werden. Eine Überschreitung ist nicht unproblematisch, da unter Umständen bei einem Einbruch-Diebstahl der Versicherungsschutz nicht mehr gewährleistet ist.
- Verschiedentlich kommt es vor, dass in den Abrechnungen der Kassensollbestand nicht korrekt ausgewiesen wird. Dadurch werden auch die Differenzen (Überschüsse und Fehlbeträge) nicht richtig dargestellt.

- Verstärkt wurde die Verwaltung der geldwerten Drucksachen (Gutscheine, Eintrittskarten, Wertmarken) in den Ämtern geprüft. Insbesondere im Kulturbereich gab es Klärungsbedarf und es musste auf die Zuständigkeiten der Stadtkasse verwiesen werden. Die Regelungen wurden in den DAen der Zahlstellen festgeschrieben und zwischenzeitlich werden die Vorschriften eingehalten.
 - Die Stadtbücherei hat seit langer Zeit für die Außenstände ihrer Leihgebühren ein "eigenes Mahnwesen" unter dem Aspekt der Kundenfreundlichkeit eingerichtet, bevor die Stadtkasse eingeschaltet wird. Dies steht nicht im Einklang mit den kassenrechtlichen Vorschriften. Mahnung und Beitreibung sind ausschließlich Aufgabe der Stadtkasse. Hier wird derzeit mit allen beteiligten Ämtern eine einvernehmliche Lösung erarbeitet.
 - Umsatzstärkste Zahlstelle ist nach wie vor die TI. Der Umsatz der Zahlstelle betrug im Berichtsjahr 1,13 Mio. €. Die Zahlstelle hat zwei Barkassen die täglich mit der Stadtkasse abgerechnet werden. Für den Verkauf der Shopartikel wird das Barkassenprogramm KomCash eingesetzt, der Kartenvorverkauf für Veranstaltungen wird überwiegend über das webbasierte Ticketingsystem Reservix durchgeführt. Ergänzend zum Tagesabschluss werden die Bestände der Ravensburger Einkaufs- und Kulturgutscheine kontrolliert. Die Tagesabschlüsse werden begleitend vom RPA geprüft. Bei der unvermuteten Kassenprüfung ergaben sich keine Feststellungen.
 - Über das Ticketingsystem Reservix kann die TI bei eigenen Veranstaltungen auch Karten auf Rechnung verkaufen. Die entsprechenden Daten werden über Exportdateien an die Finanzbuchhaltung SAP übergeben. Da es immer wieder zu Problemen kam, hat Reservix zwischenzeitlich Änderungen am Rechnungsexport vorgenommen. Es muss aber abgewartet werden, ob die Rechnungsabgrenzung über den Jahreswechsel funktioniert. Nur dann kann die Zahlart auf Rechnung beibehalten werden.
 - Turnusgemäß wurde 2016 auch im Jugendhaus eine Kassenprüfung durchgeführt. Bei der Kassenführung wurden die geltenden DAen und Verfügungen teilweise nicht beachtet und es wurden nachstehende Feststellungen getroffen:
 - die Zahlstelle hatte für eine Veranstaltung im Juni 2014 unberechtigtweise ein eigenes Girokonto eingerichtet, es ist nicht zulässig für städtische Gelder ein privates Konto zu eröffnen. Das Girokonto wurde erst nach der Kassenprüfung aufgelöst, obwohl es seit Herbst 2014 kaum mehr Bewegungen – mit Ausnahme der Abbuchung der Kontoführungsgebühren – gab;
 - Kauttionen wurden teilweise privat zu Hause aufbewahrt;
 - Sicherheitsvorschriften wurden nicht beachtet – der Tresor stand offen, Tresorschlüssel wurde an einen Dritten weitergegeben, Bargeld wurde im Regal und unverschlossenem Schreibtisch aufbewahrt;
 - Die Zahlstellenabrechnungen wurden nicht immer mit der notwendigen Sorgfalt vorgenommen;
 - Die für den Thekendienst verantwortlichen Jugendlichen müssen für den Umgang mit Bargeld sensibilisiert werden; Begründungen zu Differenzen wie "Geld falsch gezählt, falsch herausgegeben oder es war viel los" können nicht ständig akzeptiert werden;
- Die Feststellungen konnten – bedingt auch durch einen Personalwechsel – nicht alle abschließend aufgeklärt werden. Vom RPA wurde jedoch dringend zu einem gemeinsamen Gespräch mit Stadtkasse, Jugendreferent und der neuen Jugendhausleitung geraten um künftig wieder geordnete

Verhältnisse zu erreichen. Dieses Gespräch fand dann im Sommer 2017 statt und der neuen Leiterin wurden alle wesentlichen kassenrechtlichen Vorgaben umfangreich erklärt und auch die DA wurde ausführlich besprochen.

- Werden in den Zahlstellen auch Handkassenvorschüsse – zur Leistung von kleineren Barausgaben – verwaltet so wurden diese ebenso in die Kassenprüfung mit einbezogen. Auch hier ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen.

5. Rückblick auf den Schlussbericht 2015

5.1 Entwicklung Stadtwerke

Die Aussage im Schlussbericht 2015, dass die Stadt – wenigstens mittelfristig – zusätzlich weitere Finanzmittel für die Stadtwerke zur Verfügung stellen muss, hat sich "leider" sehr schnell bestätigt. Im Zusammenhang mit der jeweiligen Feststellung des Jahresabschlusses muss die Stadt ab dem Jahr 2016, aufgrund der verbindlichen Vorgabe des RP als Rechtsaufsichtsbehörde, zusätzlich zu den Ausgleichszahlungen für den Bäderbetrieb, den weiteren Jahresverlust der Stadtwerke übernehmen bzw. mit der Feststellung über den Jahresabschluss ausgleichen. Zur Reduzierung der laufenden Ausgaben haben die Stadtwerke dazu eine eigene Konsolidierungsstrategie erstellt, der der GR am 24.10.2016 – DS 2016/260 – auch zugestimmt hat. Dazu wird es künftig verstärkt Aufgabe der Werkleitung sein, darauf zu achten, dass die finanziellen Vorgaben des GR für den Erfolgs- und Vermögensplan der Stadtwerke eingehalten werden und unverzichtbare Abweichungen frühzeitig kommuniziert und durch die entsprechenden Gremien beschlossen werden.

5.2 Jahresabmangel Betriebshof 2016

Entgegen der ursprünglichen Planung hat der Betriebshof im Jahr 2016 im laufenden Betrieb (Erfolgsplan) trotz der vom GR im Rahmen des 3-Säulen-Konzepts beschlossenen reduzierten Zinszahlungen einen Abmangel von rund 120.000 € erwirtschaftet. Die Betriebsleitung hat zugesagt, diesen Abmangel in 2017 auszugleichen. Dieses Ziel ist dringend anzustreben um zu vermeiden, dass bei weiteren möglichen negativen Jahresabschlüssen auch bei diesem Eigenbetrieb die Stadt für einen aufgelaufenen Verlustausgleich aufzukommen hat.

5.3 Neufassung der DA-Anweisung

Zum 01.01.2017 trat die neugefasste DA-Anweisung in Kraft. Mit dem dazu erstellten Rundschreiben wurden die Bewirtschaftungsstellen auf die rechtliche Wirkung der Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit auf den Ein- und Auszahlungsbelegen hingewiesen. Festgestellt hatten wir, dass in der Vergangenheit teilweise die entsprechenden Unterschriften getätigt wurden, ohne zu wissen, welche Bedeutung der Unterschrift zukommt.

5.4 Kulturkarten für städtische Mitarbeiter

Es fehlt weiterhin eine Regelung zur einheitlichen Ausgabe/Abgabe von vergünstigten Eintrittskarten für Kulturveranstaltungen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen an städtische Mitarbeiter/innen. Aus unserer Sicht ist hier dringend eine Regelung notwendig.

5.5 Vertragsmanagement

Ebenfalls noch nicht umgesetzt wurde der Vorschlag, ein einheitliches Vertragsmanagement einzuführen. Zwar wurde eine entsprechende DA erlassen, in der Umsetzung hat sich jedoch gezeigt, dass aus Sicht der Ämter noch Anpassungsbedarf besteht. Dazu gehört unter anderem die unter Ziffer 4.9.4.3 genannte Erfassung der Zuschußbescheide. Die Gespräche mit den Ämtern laufen, das Vertragsmanagement soll jetzt auf Anfang 2018 eingeführt werden.

5.6 Waffenrecht

Im Schlussbericht 2012 haben wir unter Ziffer 5.2.1, Seite 24 das Prüfungsergebnis zur Thematik Waffenrecht dargestellt. Die Anpassung der Verwaltungsgebührenordnung stand zum damaligen Zeitpunkt noch aus. Nach wie vor ist dies bis heute nicht ausgeräumt und das obwohl die Verwaltungsgebührenordnung bereits zweimal (12/2013 und 11/2014) geändert wurde.

6. Prüfungsbestätigung an den Gemeinderat

Die Jahresrechnung 2016 der Stadt war nach § 110 Abs. 1 GemO daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist;
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind;
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen sind.

Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung der Jahresrechnung der Stadt haben wir in diesem Schlussbericht zusammengefasst. Die Prüfungsfeststellungen sind für den Einzelfall von Bedeutung, sie wirken sich aber auf das Ergebnis der Haushaltsrechnung (§ 41 Abs. 3 GemHVO) und auf die Vermögensrechnung (§ 43 GemHVO) nicht so aus, dass sie der Feststellung der Jahresrechnung entgegenstünden.

Auf der Grundlage der in Stichproben und Schwerpunkten vorgenommenen Prüfung kann das RPA – unbeschadet der Inhalte dieses Schlussberichts – dem GR empfehlen, die Jahresrechnung der Stadt für das Haushaltsjahr 2016 nach § 95 Abs. 2 GemO festzustellen.

Ravensburg, den 08.11.2017
gez.

Wollensak

**Örtliche Prüfung
Jahresrechnung Stadt
2016**

Epl.	Nr.	Amt	Datum	Feststellung
4	1	ASJ	11.02.2016	Unvermutete Kassenprüfung Jugendhaus Stadtmitte
3	2	STKA	19.02.2016	Unvermutete Kassenprüfung Kulturamt – Konzerthaus Abendkasse
2	3	ASJ	16.02.2016	Abrechnung Schul- und Vereinssport
2	4	ASJ	18.02.2016	Unvermutete Kassenprüfung Gemeinschaftsschule Kuppel- nau
1	5	BA	01.03.2016	Unvermutete Kassenprüfung Bürgeramt
Sbt. 4	6	KU	22.02.2016	Reservix, Zahlart Rechnung
3	7	STKA	29.03.2016	Unvermutete Kassenprüfung Kunstmuseum
	8	STKA	08.06.2016	Unvermutete Kassenprüfung bei der Stadtkasse mit Akten- vermerken über nicht durchgeführte Prüfungen
	8a	STKA	30.05.2016	Fremde Kassengeschäfte nach § 2 GemKVO
	8b	STKA	30.05.2016	Abwicklung von Überzahlungen
1	9	STA	17.03.2016	Unvermutete Kassenprüfung Zahlstelle Standesamt
3	10	STKA	14.04.2016	Unvermutete Kassenprüfung Museum Humpis Quartier
2	11	ASJ	05.04.2016	Unvermutete Kassenprüfung Zahlstelle und Handvorschuss WRS Neuwiesen und Barbara Böhm Gemeinschaftsschule
3	12	STKA	11.04.2016	Unvermutete Kassenprüfung Kulturamt – Schwörsaal Abendkasse
5	13	ASJ/ OVS	12.04.2016	Sportförderung SVS bzw. Wasserkosten für Rasenspielfeld
1	14	STKA	15.04.2016	Unvermutete Kassenprüfung Ordnungsamt/Straßenmusik
7	15	STKA	20.04.2016	Unvermutete Kassenprüfung Ordnungsamt/Markt
7	16	STKA	28.04.2016	Unvermutete Kassenprüfung Kulturamt – Touristinformation
8	17	AGM	04.05.2016	Abschluss Mietvertrag Salamander Str. 22
7	18	STKA	18.05.2016	Unvermutete Kassenprüfung Kulturamt/TI/Türme
3	19	STKA	23.05.2016	Unvermutete Kassenprüfung Zahlstelle und Handkassen- vorschuss Stadtbücherei
1	20	STKA	30.05.2016	Unvermutete Kassenprüfung Zahlstelle Ordnungsamt/Aus- änderamt
1	21	STKA	28.06.2016	Unvermutete Kassenprüfung Zahlstelle Ordnungsamt/Buß- geldstelle und GVD
1	22	OA	24.05.2016	Waffenrecht, Verwaltungsgebühren
2	23	AGM	20.06.2016	Ingenieurvertrag Barbara Böhm Gemeinschaftsschule – Technische Ausrüstung
8	24	AGM	20.06.2016	Architektenvertrag Veitsburg Sanierung
2	25	AGM	20.06.2016	Architektenvertrag Welfengymnasium – Chemietrakt 2. OG
0	26	OVT	21.06.2016	Bestandserfassung Ortschronik
4	27	SOZ	30.06.2016	Prüfung Verwendungsnachweis Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlich- keit
6	28	OVE	24.06.2016	Ingenieurvertrag Zentrale Bushaltestelle Torplatz Weissenau
3	29	KU	30.06.2016	Unvermutete Kassenprüfung Kulturamt-Kulturabteilung
	30	ROA	30.06.2016	Gewährleistung u. Haftung bei der Abwicklung von fremden Kassengeschäften

Epl.	Nr.	Amt	Datum	Feststellung
7	31	AGM	10.08.2016	Ausbau Betriebshof Mariatal – Erneuerung des Entwässerungskanals
0	32	AGM	10.08.2016	Historisches Rathaus und Nebengebäude – Brandschutzsanie- rung Tragwerksplanung
0	33	AGM	10.08.2016	Historische Rathaus und Nebengebäude - Brandschutzsanie- rung Technische Ausrüstung
0	34	AGM	10.08.2016	Historische Rathaus und Nebengebäude – Brandschutzsanie- rung Gebäude
7	35	AGM	10.08.2016	Ausbau Betriebshof Mariatal – Gestaltung Verkehrs- und Platzflächen
3/4	36	BE/ KU/ SOZ	18.08.2016	Stellungnahme zur Anfrage/Bewertung kostenlose Abgabe von Kulturkarten an Kulturtafel
SN4	37	HA	03.11.2016	Nebentätigkeiten
4	38	SOZ/ AGM	30.08.2016	Anmietung von Wohnung für Flüchtlinge
0	39	AGM	14.09.2016	Vergaberechtl. Beratung im Zusammenhang mit Vergabe Postdienstleistungen, Menold Bezler Rechtsanwälte
0	40	STK	15.09.2016	Betätigungsprüfung: Compliance-Risiko- Managementsystem bei öffentlichen Unternehmen
4	41	AGM	21.09.2016	Gebäude für soziale Zwecke– unklare Zuständigkeiten in den Ortschaften
0-8	42	AGM	22.11.2016	Reinigung in städtischen Gebäuden durch Fremdfirmen
6	43	AGM	01.02.2017	Beauftragung Firma OneTools Project, Digitale Bestandsve- rmessung Rathaus strategischer Einsatz von smotive im AGM
4	44	ASJ	06.10.2016	Unvermutete Kassenprüfung Zahlstelle und Handvorschuss ASJ aha
0	45	OVT	10.10.2016	DA Jubilar-Ehrungen – Verstoß gegen Wertgrenzen
0+3	46	OVT	18.10.2016	Projekt "1200 Jahre Oberzell" – Beschlussfassung im ORT
1	47	OA	27.02.2017	Interne Kontrollsysteme (IKS) Verkehrswesen Sondernut- zungen
5	48	TBA	09.03.2016	Architektenvertrag Umgestaltung Frauentor und Grüner Turm – Freianlagen
4	49	SOZ	08.02.2017	Richtlinie für Förderung Familientreffs und anderer sozialer Einrichtungen
4	50	SOZ	21.03.2017	Prüfung Verwendungsnachweis Förderung der gesellschaft- lichen Teilhabe + Integration für L-Bank
4	51	SOZ	22.03.2017	Prüfung Verwendungsnachweis Lokale Bündnisse für Flüchtlinge
	52	STK	15.08.2017	Prüfung der Jahresrechnung 2016

Übersicht über die Eckdaten zur Entwicklung der Finanzen						
		2016	2015	2014	2013	2012
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1	Einnahmen					
1.1	Steuern netto	77.379.618,73	54.069.612,54	62.905.952,68	61.158.656,72	63.362.829,74
	Gewerbesteuer brutto	48.226.201,33	18.848.818,27	34.232.860,71	34.319.786,57	38.281.510,77
	Gewerbesteuer netto	38.280.271,46	16.052.935,15	27.535.375,36	27.181.267,92	30.876.259,54
	Gemeindeanteil Einkommensteuer	26.819.456,15	25.962.694,50	24.037.319,47	23.004.035,24	21.593.989,92
	Gemeindeanteil Umsatzsteuer	4.406.055,95	4.283.402,40	3.528.603,07	3.445.901,57	3.369.111,77
	Grundsteuern A und B	7.873.835,17	7.770.580,49	7.804.654,78	7.527.451,99	7.523.468,51
1.2	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	15.589.132,30	17.244.801,61	18.711.674,17	18.329.254,41	17.519.922,70
	Sonstige Finanzeinnahmen	17.701.199,72	16.423.511,76	16.975.036,59	18.267.976,86	18.021.747,07
1.3	Allgemeine und laufende Zuweisungen u. Zuschüsse, Erstattungen vom Land	13.765.540,45	13.946.351,09	11.921.532,29	12.526.878,21	12.302.513,76
	Schlüsselzuweisungen und Investitionspauschale	19.128.483,90	17.438.087,80	15.120.230,60	10.483.638,20	9.718.760,80
1.4	Zuweisungen für Investitionen vom Land	4.421.762,62	2.885.998,87	3.630.890,81	2.815.471,68	4.056.441,83
1.5	Erlöse aus Vermögensveräußerung, Beiträge u.ä. Entgelte, sonstige Einnahmen des VmH	5.300.810,50	10.259.852,14	7.389.236,72	15.570.375,61	10.317.013,12
1.6	Einnahmen der laufenden Rechnung	143.563.975,10	119.122.364,80	125.634.426,33	120.766.404,40	120.925.774,07
1.7	Einnahmen der Kapitalrechnung	9.722.573,12	13.145.851,01	11.020.127,53	18.385.847,29	14.373.454,95
1.8	bereinigte Gesamteinnahmen	153.286.548,22	132.268.215,81	136.654.553,86	139.152.251,69	135.299.229,02
2	Ausgaben					
2.1	Personalausgaben	25.726.044,93	24.760.358,60	23.836.897,83	23.509.781,59	22.733.194,77
2.2	laufender Sachaufwand	40.800.245,66	41.646.347,51	42.554.025,13	42.216.300,06	40.695.356,61
	Sonstige Finanzausgaben	705.947,42	727.268,93	209.538,10	370.723,88	479.024,06
2.3	Zinsausgaben	649.061,88	686.206,84	788.749,87	932.389,22	993.300,39
2.4	laufende Zuweisungen u. Zuschüsse	18.873.308,72	18.428.221,30	17.754.087,49	17.287.156,90	16.297.463,20
	allgemeine Umlagen	37.067.425,50	34.058.825,10	34.773.613,10	34.637.079,40	29.673.610,60
2.5	Sachinvestitionen	4.983.008,46	4.352.762,53	4.185.564,83	4.902.112,87	3.444.527,65
	Baumaßnahmen	19.325.870,93	12.933.618,56	9.108.741,93	8.246.640,72	14.945.101,99
2.6	Zuweisungen u. Zuschüsse für Investitionen	1.185.960,50	853.537,24	2.629.719,80	1.934.259,29	1.811.936,63
2.7	Ausgaben der laufenden Rechnung	123.822.034,11	120.307.228,28	119.916.911,52	118.953.431,05	110.871.949,63
2.8	Ausgaben der Kapitalrechnung	25.494.839,89	18.139.918,33	15.924.026,56	15.083.012,88	20.201.566,27
2.9	bereinigte Gesamtausgaben	149.316.874,00	138.447.146,61	135.840.938,08	134.036.443,93	131.073.515,90

Bezeichnung	2016	2015	2014	2013	2012
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1. Sonstige Einnahmen					
Gemeindeanteil Einkommensteuer	26.819.456,15	25.962.694,50	24.037.319,47	23.004.035,24	21.593.989,92
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	4.406.055,95	4.283.402,40	3.528.603,07	3.445.901,57	3.369.111,77
Schlüsselzuweisungen	19.128.483,90	17.438.087,80	15.120.230,60	10.483.638,20	9.718.760,80
Zuweisungen Große Kreisstädte	425.265,10	424.663,80	426.175,60	429.903,80	428.288,80
Ausgleichsleistungen	2.161.368,00	2.077.005,00	1.957.646,00	1.918.581,00	1.912.683,00
Einnahmen aus Verkauf	1.194.635,47	1.168.664,29	1.565.021,15	1.469.863,37	1.468.048,03
Mieten und Pachten	5.270.913,62	5.105.339,37	5.080.664,95	18.144.458,81	18.020.798,82
Mietverrechnungen				-12.989.300,00	-13.153.300,00
Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	1.072.090,95	1.054.366,64	840.668,40	732.455,89	888.217,77
Erstattungen für Ausgaben VwH	26.197.511,00	25.490.421,76	23.241.249,74	10.347.504,98	10.016.093,14
Innere Verrechnungen	-23.260.044,47	-22.606.514,57	-20.608.738,28	-7.846.950,93	-7.394.107,91
Zuweisungen laufende Zwecke	11.178.907,35	11.444.682,29	9.537.710,69	10.178.393,41	9.961.541,96
Zinseinnahmen	212.519,40	230.031,43	253.359,87	372.069,57	404.393,68
Gewinnanteile, Beteiligungen	14.095,18	17.578,53	17.515,15	18.817,55	18.364,55
Konzessionsabgaben	2.480.383,42	2.413.302,04	2.547.010,34	2.510.497,31	2.457.514,77
Ersatz von sozialen Leistungen			0,00	0,00	0,00
Weitere Finanzeinnahmen	3.181.700,42	2.062.309,49	2.308.622,72	2.418.215,62	2.364.710,98
Entnahmen aus Rücklagen	131.269,42	202.757,82	1.790.477,99	32.207,90	158.199,74
Rückflüsse von Darlehen	76.028,16	39.881,91	47.173,02	95.192,33	827.510,97
Veräußerung Beteiligungen			7.178,54	0,00	0,00
Veräußerung Sachanlagen	3.977.580,96	8.365.408,90	5.744.471,86	14.602.102,26	7.293.243,07
Zuweisungen Investitionen	4.421.762,62	2.885.998,87	3.630.890,81	2.815.471,68	4.056.441,83
Summe	89.089.982,60	88.060.082,27	81.073.251,69	82.183.059,56	74.410.505,69
2. Entgelte für Leistungen					
Verwaltungsgebühren	2.085.442,13	1.616.632,27	1.543.265,85	1.734.784,88	1.372.938,55
Benutzungsgebühren	3.028.583,60	5.415.891,85	7.049.542,36	6.736.437,41	6.301.234,30
Beiträge	1.247.201,38	1.854.561,33	1.590.413,30	873.081,02	2.196.259,08
Summe	6.361.227,11	8.887.085,45	10.183.221,51	9.344.303,31	9.870.431,93
3. Steuern					
Grundsteuer A	120.499,19	122.406,07	126.431,76	118.444,26	126.746,40
Grundsteuer B	7.753.335,98	7.648.174,42	7.678.223,02	7.409.007,73	7.396.722,11
Gewerbesteuer	48.226.201,33	18.848.818,27	34.232.860,71	34.319.786,57	38.281.510,77
Vergnügungssteuer	1.053.815,83	1.055.825,26	948.197,32	903.861,13	1.291.681,97
Hundesteuer	126.728,12	122.385,00	124.262,50	118.912,50	116.641,15
Zweitwohnungssteuer	65.059,00	57.562,00	57.957,50	58.862,00	69.070,20
Summe	57.345.639,45	27.855.171,02	43.167.932,81	42.928.874,19	47.282.372,60
4. Kredite					
Kredite	7.000.000,00	1.500.000,00	0,00	282.330,00	
Umschuldungen	1.860.000,00	1.178.056,50			9.099.728,01
Summe	8.860.000,00	2.678.056,50	0,00	282.330,00	9.099.728,01
Gesamtsumme	161.656.849,16	127.480.395,24	134.424.406,01	134.738.567,06	140.663.038,23

Anlage 4

		2016	2015	2014	2013	2012
		€	€	€	€	€
1.4641.7000.000	Kindergartenzuschüsse lfd. Zwecke	14.891.246	14.407.857	14.117.484	12.750.000	11.957.926
1.4700.7000.010	Allgemeine Zuschüsse	104.704	192.374	197.315	188.291	168.467
1.4641.7005.000	Zuschüsse Kitas Unterhalt	256.000				
1.4641.7010.000	Zuschüsse an übrigen Bereich (Kindergärten)	51.547	105.984	41.339	58.299	89.337
1.4641.7020.000	Grundförderung Tagespflege	272	12.433	4.600	2.554	6.139
1.0000.7120.000	Zuweisung an GMS	162.132	137.618	22.275	139.091	128.096
1.2000.7120.000	Schullastenausgleich Umlandgemein.	11.648	7.768	6.576	4.128	3.328
1.3500.7120.000	Zuweisungen an GMS	137.516	141.111	139.893	137.407	137.595
1.0242.7150.000	Anteil Stadt an der Initiative RV	60.000	60.000	60.000	60.000	
1.6130.7150.000	Gebührenanteil aus der Sanierung EK				352.000	
1.6300.7150.000	Straßenentwässerung an EB Abwasser				370.000	417.517
1.8400.7150.000	Verlustabdeckung GmbH durch Stadt	509.390	817.829	603.908	567.856	598.107
1.7910.7151.000	Anteil Stadt an der Initiative RV					58.800
1.0242.7170.000	Ravensburg macht Sinn	9.960	14.488	20.000	44.424	41.843
1.7910.7172.010	Standortmarketing allgemein	25.464	15.804	33.188	36.763	36.143
1.7910.7172.020	Karriere im Süden	5.358	6.243	13.747	2.956	9.565
1.7910.7172.030	Themenwelt Bodensee	3.389	6.128	5.085	9.667	3.434
1.7910.7172.060	KarriereStart Messe	1.190	2.737	5.015		
1.7910.7173.000	Wirtschaftspreis	4.998	5.000			
1.0010.7180.000	Städtepartnerschaftsverein RV	471				
1.0200.7180.000	Zuschüsse an den übrigen Bereich	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
1.0242.7180.000	Stadtmarketing	44.600	42.498	48.857	53.416	
1.0300.7180.000	Umlage Gemeindeprüfungsanstalt	15.809	13.272	14.712	15.050	15.960
1.1103.7180.000	Leistungen an Tierschutzverein	41.993	41.783	36.855	37.799	32.518
1.1310.7180.000	Zuschüsse an übrige Bereiche	525	525			
1.2000.7180.000	Zuschüsse an übrigen Bereich	1.632	2.903	2.182	7.935	8.195
1.3060.7180.000	Kulturzuschüsse	645.600	632.411	667.207	633.176	630.848
1.3100.7180.000	Druckkostenzuschüsse	3.331	2.500	2.930	3.882	550
1.3330.7180.000	Zuschuss an die Musikschule	339.800	318.662	298.090	346.991	342.510
1.3410.7180.000	Zuschuss an die Rutenfestkommission	200.000	187.000	187.000	190.000	191.972
1.3420.7180.000	Zuschüsse an übrigen Bereich	17.412	16.019	14.378	14.494	13.316
1.3430.7180.000	Zuschüsse an übrigen Bereich	26.280	32.026	35.217	31.110	38.002
1.3440.7180.000	Zuschüsse an übrigen Bereich	67.314	72.455	59.341	59.676	62.270
1.3500.7180.002	Zuschuss an die Volkshochschule	180.000	145.000	145.000	178.000	178.000
1.4310.7180.000	Mietübernahme Seniorentreff	57.314	56.783	56.528	58.213	50.987
1.4391.7180.000	Zuschüsse an übrigen Bereich	16.251	27.425	14.991	7.045	11.751
1.4601.7180.000	Zuführung Rücklage			11	1.850	5.970
1.4606.7180.000	Zuschüsse an den übrigen Bereich	7.738	8.955	5.542	18.638	7.293
1.4700.7180.000	Familienförderung	31.129	38.437	35.422	33.690	51.908
1.5500.7180.010	Sportförderung	282.158	281.843	271.195	288.834	276.929
1.5500.7180.020	Sportlerehrung	10.953	9.440	9.417	7.497	6.619
1.5500.7180.030	Sportgespräche				528	
1.5500.7180.040	Stadtlauf	12.867	15.179	27.216	14.607	14.797
1.5500.7180.050	Stadtmeisterschaften	1.441	2.002	2.067	2.043	1.944
1.5800.7180.000	Zuschüsse an übrigen Bereich	23.000	18.000	18.000	18.000	18.000
1.6130.7180.000	Zuschüsse Stadtbildpflege	2.800	7.500		500	15.000
1.6200.7180.000	Städt. Wohnbauförderung			48.075	63.477	109.781
1.7210.7180.000	Zuschüsse an Dritte		5.000	5.000	5.000	5.000
1.8551.7180.000	Zuschuss Erhebung Weißtannenvorkommen	1.000	1.000	1.000	1.000	
1.8901.7180.000	Laufende Leistungen aus Stiftungserträgen	31.550	41.557	44.500	44.145	39.322

Anlage 4

		2016	2015	2014	2013	2012
		€	€	€	€	€
1.8902.7180.000	Laufende Leistungen aus Stiftungserträgen	3.300	2.200	2.050	1.550	1.550
1.8903.7180.000	Lfd. Leistungen aus Stiftungserträgen	70.000	70.000	70.000	60.316	48.883
1.8905.7180.000	Lfd. Leistungen aus Stiftungserträgen	2.800	2.800	2.800	500	
1.8906.7180.000	Lfd. Leistungen aus Stiftungserträgen	2.000	1.850	1.600	600	600
1.1310.7181.010	Zuschuss an die Korpskasse RV	5.106	5.089	4.488	4.463	4.437
1.1310.7181.020	Zuschuss an die Korpskasse Schmal.	1.546	1.512	1.317	1.355	1.278
1.1310.7181.030	Zuschuss an die Korpskasse Taldorf	3.798	3.756	2.991	2.915	2.876
1.1310.7181.040	Zuschuss an die Korpskasse Eschach	3.697	3.706	3.272	3.400	3.375
1.2000.7181.000	Hochschulförderpreis	3.000	1.500	2.500	2.000	1.000
1.2910.7181.000	Subvention Mittagessen Mensa Spohnhalle	782	827	936	1.091	859
1.3210.7181.000	Zuschuss Museumsgesellschaft Betriebskosten	6.687	6.305	6.151	6.369	4.590
1.3330.7181.000	Zuschuss Vermächtnis Prof. Erb	16.550	26.557	30.260	29.145	24.372
1.4700.1781.000	Sozialfonds	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000
1.5500.7181.000	Zuschuss Sportvereine Schmalegg	50.406	49.540	56.698	42.774	51.977
1.7910.7181.000	Stadtmarketing					55.254
1.1310.7182.010	Zuschuss Verband Kreisfeuerwehr RV	2.209	2.325	2.805	2.582	2.579
1.2000.7182.000	Förderung Duale Hochschule	26.112	25.415	24.758	22.387	21.344
1.3330.7182.000	Zuschuss Sinfonische Orchester	8.000	5.381	6.000	3.500	3.500
1.4700.7182.000	Förderung von Familienzentren	116.265				
1.5500.7182.000	Zuschuss Sportvereine Taldorf	52.781	58.150	48.460	76.877	70.843
1.1310.7183.010	Erholungszuschuss Ravensburg	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
1.1310.7183.020	Erholungszuschuss Schmalegg	150	150	150	150	150
1.1310.7183.030	Erholungszuschuss Taldorf	600	600	600	600	600
1.1310.7183.040	Erholungszuschuss Eschach	600	600	600	600	600
1.2000.7183.000	Förderung Lehrersport	2.468	2.546			
1.5500.7183.000	Zuschuss Sportvereine Eschach	118.009	111.958	113.474	116.950	116.202
1.2910.7184.000	Zuschuss Verein für Schulentwicklung				3.000	
1.3050.7184.000	Kulturpreis von RV/Wgt.		5.000			15.767
1.0000.7187.000	Spenden OB für mildtätige Zwecke	0	4.161	2.780	1.000	2.700
1.0245.7187.000	Spenden	3.150	150	700	350	
1.2000.7187.000	Spenden	0	1.500	-252	7.500	
1.2910.7187.000	Spenden	0	1.500	1.500	1.500	1.500
1.3050.7187.000	Spenden	1.700	3.000	1.100	100	200
1.3210.7187.000	Ausgaben aus zweckgebundenen Spenden	15.500	26.000			
1.3420.7187.000	Spenden	300				
1.4000.7187.000	Spenden	-3.351	10.296	112	294	50
1.4310.7187.000	Spenden	-1.050	1.750			
1.4391.7187.000	Spenden	17.644	7.496			
1.4601.7187.000	Spenden			224		
1.4602.7187.000	Spenden	13.000	-3.005		-11.693	7.800
1.4603.7187.000	Spenden	-2.320		7.500		
1.4606.7187.000	Spenden	200	-943	1.500	3.050	-1.000
1.6200.7280.000	Zinssubvention i. Rahmen	15.387	16.499	17.354	23.401	49.338
Summe Gruppe 7		18.873.309	18.428.221	17.754.087	17.287.157	16.297.463

Rechnungsprüfungsamt
Marienplatz 26
88212 Ravensburg
www.ravensburg.de

 **Stadt**
Ravensburg